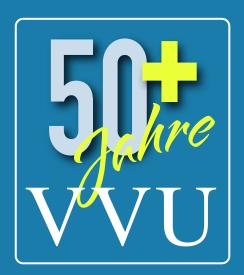
VVU

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Okt. 2022



Mitteilungen Nº 125

Der VVU in Berlin



INHALT

Inhalt Nº 125



Fotonachweis:

2

Konferenz-Impressionen: 7. Fachkonferenz Sprache und Recht des BDÜ: "Rechtsvergleichung in der Praxis" (Berlin, 16./17.09.2022) © BDÜ/Aleksandra Kwasnik"

Im Übrigen: Evangelos Doumanidis

Editorial

_			
Dac	elfte	Cah	10+
Dus	ente	ueu	UL.

3

5

11

15

19

25

29

Berufliche Information

Der Stand	der Dinge	am 30.09.2022

VVU-Stellungnahme zur Anpassung des Landesrechts an das GDolmG

Stellungnahme des Anwaltsverbands Baden-Württemberg

Aus dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg

VVU-Stellungnahme zur 93. 21 Justizministerkonferenz

"Rechtsvergleichung in der Praxis"

Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen

Die allgemeine Beeidigung vor Gericht – Rechtsprechung

37

Rückseite

Impressum

VVU Baden-Württemberg 10/22

EDITORIAL

Das elfte Gebot

Liebe Mitglieder,

1. Wir wissen das alles doch schon.

Platon warnte uns schon vor der Einführung der Lautschrift, weil sie das menschliche Merkvermögen beeinträchtigen würde. Davor gab es nur eine Möglichkeit, Erfahrungen nachzuerleben, zum Vorbild zu nehmen, weiterzugeben und für spätere Generationen aufzubewahren: der Erzählung zuzuhören und sie zu verinnerlichen. Aber mit der Schrift musste man sich Erfahrungen und Kommunikation nicht mehr merken: Man konnte sie einfach aufschreiben und wieder vergessen. Und fand man die Schrift nicht wieder, war ihr Wissen für immer verloren.

Dann kam der Buchdruck. Er ermöglichte zwar erstmals Massen- und Distanzkommunikation: Man musste nicht mehr zur gleichen Zeit, am gleichen Ort physisch anwesend sein, um sich auszutauschen, und man musste keiner gehobenen Klasse angehören. Aber man konnte das Buch jetzt auch einfach ins Regal stellen, es zwischen unzähligen anderen Büchern ablegen, und Lesen oder Nachschlagen auf ein anderes Mal verschieben. Das Gedächtnis wurde ausgesourct.

Die digitale Kommunikation beschleunigt diese Prozesse weiter: Wir sehen auf einem Bildschirm bereits weniger, was die damit erfolgende Interaktion besonders und damit "erinnerungs-wert" machen würde. Kommunikation wird unspezifisch, inkohärent und irrelevant, und wir erhalten dabei weniger soziale und perzeptuelle Hinweise: Viele Aspekte der nonverbalen Interaktion und vom Kontext fehlen; Mimik, Körperhaltung und Gestik werden gar nicht oder nur zeitversetzt übertragen: Die Information über unsere Gesprächspartner*innen ist zunehmend unvollständig.

Weniger zu bemerken, weniger zu merken und weiterzugeben und mehr Wege zu vergessen.

Aber was sind wir ohne Erinnerung?

VVU Baden-Württemberg 5/22

Es kann kein Zufall sein, dass Mnemosyne – die personifizierte Erinnerung - die Mutter aller neun Musen war: Ohne Erinnerung gäbe es keine Musik, keinen Tanz, keine Lyrik und Literatur, kein Drama, keine Rhetorik, keine Philosophie, keine Geschichtsschreibung und keine Wissenschaft. In einem Wort: kein Verstehen.

Nun könnten wir natürlich der Meinung sein, dass wir das alles nicht mehr brauchen. Vielleicht denken wir, dass die erhöhte Anstrengung, die notwendig ist, um die Defizite digitaler Kommunikation auszugleichen, oder der Kampf, analoge Kommunikation so lange und so oft zu erhalten wie irgend möglich, keinen Wert haben. Möglicherweise glauben wir, geistige und seelische Beanspruchung seien



Evangelos Doumanidis

nicht (mehr) wichtig. Aber um darüber zu befinden zu können, müssen wir uns erst einmal bewusst machen, dass es hier überhaupt etwas zu entscheiden gibt – und uns erinnern.

Aber das wissen wir doch schon alles. Wir wissen, warum wir uns begegnen müssen, wir wissen, warum wir kommunizieren und interagieren müssen, wir wissen, wie human, flexibel und vielschichtig jeglicher Dolmetsch- oder Übersetzungsaktakt gehalten werden muss, um sich diese Bezeichnung zu verdienen. Aber dann sehen wir eine neue Maschine und vergessen das alles wieder.

"Du sollst dich erinnern", fordert die Autorin, Regisseurin und Bürgerrechtlerin Freya Klier.

Und auch wenn sie selbst es auf eine bestimmte Zeit und auf einen bestimmten Ort beschränken mag: Es gilt doch für alles und für immer.

2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel vertraten wir Sie bei der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart am 27.06.2022 und bei der Fachkonferenz Sprache und Recht am 16./17.09.2022 in Berlin.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben Sie gesund und gelassen!

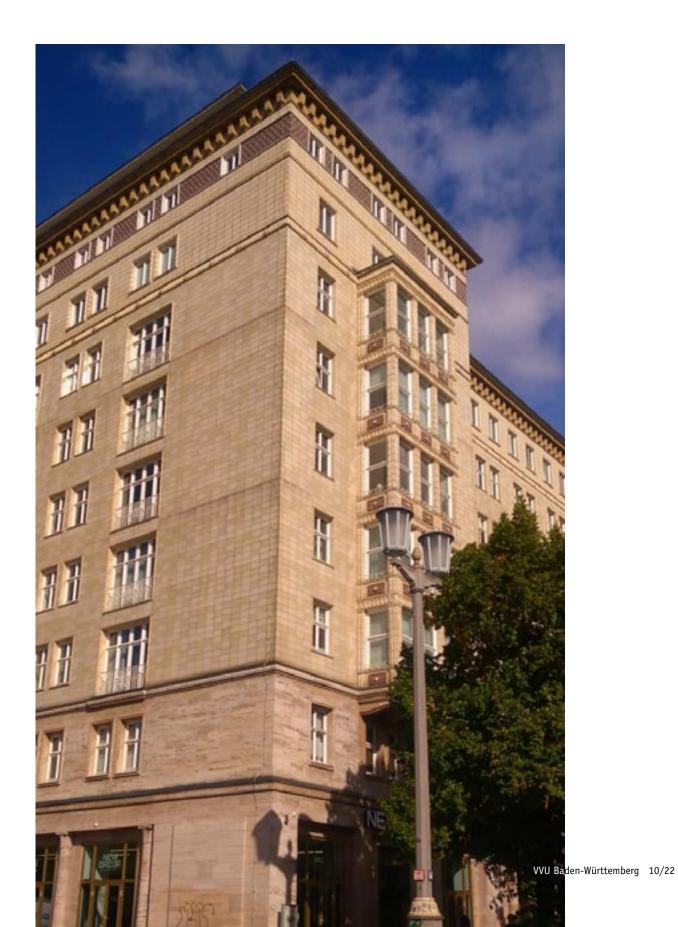
In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten **Jahresmitgliederversammlung** zu treffen...

Evangelos Doumanidis

3

Mehr kluge Gedanken finden Sie auf einem auf "DerStandard" erscheinenden Blog zum Thema zwischenmenschliche digitale Interaktion: https://www.staff.tugraz.at/viktoria.pammer-schindler/digitalInteractions/index.html





Der Stand der Dinge am 30.09.2022

Lassen Sie uns versuchen, zum Internationalen Tag des Übersetzens etwas mehr Ordnung ins kleine Durcheinander zu bringen...

■ I. Dolmetscher*innen

1. Das Gerichtsdolmetschergesetz

Das GDolmG tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Inhaltliche Änderungen wird es bis dahin nicht geben.

Eine allgemeine Beeidigung ist für Dolmetscher*innen, die nach § 185 Gerichtsverfassungsgesetz zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind, ab dem 01.01.2023 nur noch nach den Vorschriften des GDolmG möglich.

(Das gilt auch für Heranziehungen in Verbindung mit § 55 VwGO, § 52 Absatz 1 FGO, § 9 Absatz 2 ArbGG und § 61 Absatz 1 SGG.)

Die fachlichen Voraussetzungen sind: nachgewiesene Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache und die bestandene Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf.

Die bisherige baden-württembergische Eignungsfeststellungsprüfung genügt dafür nicht mehr.

2. Die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid

Bis zum 31.12.2026 können sich Dolmetscher*innen vor Gericht gemäß § 189 Absatz 2 GVG auf den allgemein geleisteten Eid nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften oder nach dem GDolmG berufen.

Die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid ist ab dem **01.01.2027** nur noch dann möglich, wenn er nach dem GDolmG erfolgt ist. Das gilt auch für diejenigen Dolmetscher*innen, die früher nach Landesrecht allgemein beeidigt wurden.

Einen weiteren Bestandsschutz wird es nicht geben.

Das bedeutet, dass sich alle bereits allgemein beeidigten Dolmetscher*innen neu, nämlich nach den Vorschriften des GDolmG allgemein beeidigen lassen müssen, um sich nach dem 01.01.2027 vor Gericht darauf berufen zu können.

Wer die Voraussetzungen des GDolmG nicht erfüllt, wird das entsprechend nachholen müssen.

Unverändert bleibt die Möglichkeit der Ad-hoc-Beeidigung während der Verhandlung. Sie bietet Richter*innen die Gelegenheit, die viel beschworene richterliche Freiheit zum Guten einzusetzen und weiterhin die ihnen bekannten qualifizierten Dolmetscher*innen mit landesrechtlicher Beeidigung heranzuziehen.

3. Die Länderregelungen

Alle sechzehn Bundesländer sollten zum 01.01.2023 ihre eigenen Beeidigungsgesetze ändern, weil sie ab da nicht mehr für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscher*innen für die Heranziehung vor Gericht zuständig sind.

Manche Bundesländer planen parallel eine allgemeine Beeidigung von Dolmetscher*innen für staatsanwaltschaftliche, notarielle bzw. behördliche Zwecke mit anderen/geringeren Voraussetzungen, als vom GDolmG für Gerichtsdolmetscher*innen vorgesehen (z.B. Berlin in § 39 Absatz 2 Satz 2 JustGB n.F.; Niedersachsen in § 23 Absatz 1 NJG-E; Bremen in § 28a AGGVG-E).

Die Länder werden gegebenenfalls auch ihre Übergangsvorschriften unterschiedlich regeln.



4. Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg sieht in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften, mit dem das AGGVG geändert werden soll, keine eigene allgemeine Beeidigung von Dolmetscher*innen vor bzw. keine solche für andere Zwecke als die gerichtliche Heranziehung.

Ein "kleiner" Bestandsschutz ergibt sich dadurch, dass Dolmetscher*innen, die vor dem 01.01.2023 allgemein beeidigt wurden, ihre Beeidigung nicht verlieren, sondern nur die Möglichkeit, sich vor Gericht darauf zu berufen. Einer Berufung vor dem Notar oder bei Behörden stünde nichts im Weg.

Der Gesetzentwurf wurde noch nicht in den Landtag eingebracht.

■ II. Übersetzer*innen und Gebärdensprachdolmetscher*innen

1. Gebärdensprachdolmetscher*innen können sich ab dem 01.01.2027 vor Gericht nicht mehr auf einen allgemein geleisteten Eid berufen, weil das GDolmG für sie nicht gilt.

Der Vorschlag der Bundesländer, Gebärdensprachdolmetscher*innen die Berufung auf den landesrechtlich geleisteten allgemeinen Eid auch nach Ablauf der Übergangsfrist zu ermöglichen, wurde noch nicht umgesetzt. Eine Lösung soll bis zum 31.12.2026 gefunden werden.

2. Die Bundesländer nutzen die Änderung ihrer Ländergesetze dafür, die Voraussetzungen auch für die öffentliche Bestellung bzw. Ermächtigung von Übersetzer*innen zu ändern. Das kann, wie in Baden-Württemberg geplant, in Form einer Anpassung an die Voraussetzungen des GDolmG und einem Erlöschen der bisherigen Bestellung bzw. Ermächtigung zum 31.12.2027 geschehen.

3. Das Land Niedersachsen möchte einen eigenen Weg gehen:

"Es ist damit zu rechnen, dass ein großer Teil der aktuell allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher durch Ablegen oder Anerkennung einer Prüfung die Voraussetzungen für die weitere allgemeine Beeidigung schaffen möchte, so dass sowohl die Kapazitäten von Prüfungsämtern und Anerkennungsstellen anderer Bundesländer, als auch der in Niedersachsen für die allgemeine Beeidigung zuständigen Stelle im Übergangszeitraum erschöpft sein werden." (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes, S. 10)

Weil Niedersachsen über kein staatliches Prüfungsamt und keine Stelle für die staatliche Anerkennung einer Prüfung verfügt, und um weitere Anträge und einen "Bearbeitungsstau im Umstellungszeitraum" zu vermeiden, sollen Gebärdensprachdolmetscher*innen und Urkundenübersetzer*innen ab dem 01.01.2023 "zunächst" auch ohne fachliche Qualifikation allgemein beeidigt werden.

Für die fachliche Eignung sollen hier ausreichen: Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller praktisch alles, was sie oder er hört, liest oder mittels Gebärdensprache aufnimmt, mühelos verstehen kann; die Fähigkeit, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken zu können und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen zu können (und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache), sowie Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache.

Das ist natürlich eine Katastrophe.

III. Anmerkungen

1. Die Berufsverbände

a) Der **VVU** hat sich von Anfang an für einen vollen Bestandsschutz eingesetzt.

Diese Forderung stößt immer noch auf den Widerstand des Gesetzgebers. Unser kontinuierliches Engagement hat aber zur Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 beigetragen.

Zuletzt hatten wir im Juni 2022 das Bundesjustizministerium bei einem Telefonat unter anderem darüber aufgeklärt, dass es nicht möglich ist, innerhalb von weniger als zwei Jahren (01.01.2023-11.12.2024) eine staatliche Dolmetscherprüfung abzulegen, weil zunächst eine staatliche Übersetzerprüfung bestanden werden muss und beide Prüfungen in der Regel nur einmal im Jahr angeboten werden. Das war dem Ministerium nicht bekannt gewesen.

Im Rahmen der landesrechtlichen Anpassung des GDolmG konnten wir die Unterstützung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg gewinnen, der ebenfalls für einen Bestands- und Vertrauensschutz eintritt.

b) Der BDÜ war und ist gegen einen allgemeinen Bestandsschutz.

Einige Landesverbände (und ihre Mitglieder) sehen das inzwischen anders:

Der Landesverband Baden-Württemberg zum Beispiel tritt in seiner Kommunikation mit dem Landesjustizministerium nach eigener Aussage dafür ein, dass BDÜ-Mitglieder als automatisch qualifiziert gelten; das solle in einen "de facto qualifizierten und qualitätssichernden Bestandsschutz für die Mitglieder des BDÜ" münden.

Wir können uns nicht vorstellen, wie das von Statten gehen soll. Die Beeidigungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem GDolmG des Bundes. Das Land Baden-Württemberg hat darauf keinen Einfluss, auch nicht durch die Bevorzugung von BDÜ-Mitgliedern. Die genannte Kommunikation des BDÜ ist der leider nicht öffentlich.

Jedenfalls ist zu bedauern, dass der BDÜ es offenbar aufgegeben hat, für den Berufsstand als Ganzes einzutreten.

Der BDÜ Nord hat sich unter anderem mit einer Petition für einen vollen Bestandsschutz und eine Änderung des GDolmG eingesetzt.

Die Petition wurde von 537 Personen unterstützt. Erforderlich für ihre parlamentarische Behandlung waren 50.000.

c) Vielleicht haben Sie schon davon gehört: Der ADÜ Nord sammelt Spenden, die für eine Verfassungsbeschwerde gegen das GDolmG verwendet werden sollen. Der Bundestag soll nämlich gar nicht für das GDolmG zuständig gewesen sein. Das hatte der Bundesrat im ersten Gesetzgebungsverfahren 2019 so behauptet.

Nachdem offenbar 8.000 Euro für ein Gutachten gesammelt wurden, sollen nun weitere 42.000 Euro für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zusammengetragen werden.

Wir sind nicht der Meinung, dass Gerichte misslungene Lobbyarbeit korrigieren können.

Wir sind auch nicht der Meinung, dass die Lobbyarbeit im Anschluss an zwei Gesetzgebungsverfahren beim Bund und sechzehn anschließenden Gesetzgebungsverfahren bei den Ländern zwangsläufig erfolgreicher sein wird als davor.

Und sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde ganz überraschend annehmen und das GDolmG für nichtig erklären, weil der Bund keine Gesetzgebungskompetenz dafür hatte, gibt es danach für Dolmetscher*innen erst einmal keine Möglichkeit der allgemeinen Beeidigung für den gerichtlichen Einsatz mehr. Der Bundestag könnte kein neues und "besseres" Gesetz erlassen. Alle Bundesländer müssten die Beeidigung von Dolmetscher*innen, die sie gerade aus ihren Regelungen herausgenommen hätten, wieder hereinnehmen. In weiteren sechzehn Gesetzgebungsverfahren, die genauso unterschiedlich ausfallen dürften, wie die jetzigen. Es ist nicht erkennbar, was damit gewonnen wäre. Auch ein Verstoß des GDolmG gegen die Berufsfreiheit oder das Gleichheitsgebot ist im Lichte der bisherigen Rechtsprechung der obersten Gerichte zweifelhaft. (Das Ende der Berufung auf den bisherigen Eid ist sowieso nicht im GDolmG geregelt).

Aber vielleicht geht es auch nur um Werbung.

Auf gesetzgeberischer Seite ist die Frage der Zuständigkeit des Bundes ohnehin positiv geklärt: Der Bundesrat hat das GDolmG nicht aufgehalten. Die Umsetzung durch die Änderung der Ländergesetzgebung läuft. Das Landesjustizministerium Baden-Württemberg erkennt in seinem Gesetzentwurf zur Anpassung des GDolmG die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausdrücklich an:



"Mit dem Gerichtsdolmetschergesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das Recht der Gerichtsdolmetscher im Sinne von § 185 GVG bundesweit einheitlich geregelt.

Damit hat der Bund von der ihm zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (,Gerichtsverfassung') Gebrauch gemacht. Dies hat zur Folge, dass die Länder kompetenzrechtlich gesperrt sind und nach Artikel 72 Absatz 1 GG nur tätig werden können, solange und soweit der Bund keine eigenen gesetzlichen Regelungen getroffen hat. Ist der Bund mit eigenen gesetzlichen Regelungen tätig geworden, tritt hinsichtlich des entgegenstehenden Landesrechts Nichtigkeit ein. Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen für die Gerichtsdolmetscher im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben, soweit das Bundesrecht nun Regelungen vorsieht." (Referentenentwurf des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften)

2. Die Fristverlängerung

Zunächst sollte die Berufung auf den nach Landesrecht geleisteten allgemeinen Eid bis zum 11.12.2024 möglich sein. Diese Übergangfrist wurde inzwischen bis zum 31.12.2026 verlängert:

Am 22.09.2022 hat der Bundestag in dritter Lesung dem Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens zugestimmt.

Damit wird das Inkrafttreten der Änderung des § 189 Absatz 2 GVG, wonach eine Berufung auf den landesrechtlichen Eid nicht mehr möglich sein wird und die in Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens beschlossen wurde, entsprechend verschoben.

Die Fristverlängerung erfolgte unter anderem auf Wunsch der Bundesländer:

"Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen den Wert von qualitativ hochwertiger Dolmetschertätigkeit für das gesamte Gerichtswesen. Für eine möglichst reibungslose und verfassungskonforme Überführung der bestehenden allgemeinen Beeidigungen nach Landesrecht in die neue Rechtslage nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) sind ausreichend bemessene Übergangsregelungen vorzusehen. Gegen die bisher vorgesehene Übergangsfrist bestehen insoweit Bedenken, als die Möglichkeit in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), sich auf landesrechtliche Beeidigungen zu berufen, bereits zum 12. Dezember 2024 wegfallen soll. Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, die vorgesehene Übergangsfrist zu prüfen und eine angemessene Verlängerung herbeizuführen." (Beschluss der JuMiKo vom 01.06.2022)

Dieser Bitte folgte ein entsprechender Antrag der Ampelkoalition und eine Beratung und Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestags vom 21.09.2022. Zur Begründung der Beschlussempfehlung heißt es:

"Das Verschieben des Inkrafttretens der neuen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG führt zu einer Verlängerung der Übergangsfrist, nach welcher eine allgemeine Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften möglich ist, bis zum bis zum 31. Dezember 2026.

[Das ist natürlich falsch: Nicht die allgemeine Beeidigung nach Landesrecht ist länger möglich, sondern die Berufung auf den landesrechtlichen Eid.]

Das verschafft den Ländern genügend Zeit, um die notwendige Neubeeidigung praktisch aller bundesweit tätigen allgemein beeidigten Dolmetscher, die ab dem 1. Januar 2023 erforderlich wird, abzuschließen. Den Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern wird ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt, um bisher nicht vorliegende Qualifikationen, insbesondere das Ablegen der erforderlichen Prüfung, zu erwerben und die Neubeeidigung zu beantragen." (Drucksache 20/3584)

Gerade darüber hatten wir in dem oben erwähnten Telefongespräch aufgeklärt.

Vorverlegt wurde das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung betreffend die praktische Umsetzung des GDolmG: "Dies

ermöglicht es den Ländern, bereits vor Inkrafttreten des GDolmG von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und eine von § 2 Absatz 1 GDolmG abweichende Zuständigkeit zum 1. Januar 2023 zu regeln. Ohne diese Änderung könnten die Länder eine abweichende Zuständigkeitsregelung erst nach Inkrafttreten des GDolmG ausfertigen. Ein Zuständigkeitswechsel innerhalb der ersten Wochen kann so vermieden werden. Im Übrigen bleibt es beim Inkrafttreten des GDolmG zum 1. Januar 2023." (Drucksache 20/3584)

Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat diesem Gesetz am 28.10.2022 zustimmen wird.

3. Bestandsschutz für alle

Auch Gebärdensprachdolmetscher*innen sind Dolmetscher*innen.

Wir begrüßen und unterstützen die Formulierung in § 39 Absatz 1 Satz 1 JustG Bln n.F., die auf einen Vorschlag des BFJ zurückgeht:

"Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung und diejenige mittels Gebärdensprache, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung."

Dass Gebärdensprachdolmetscher*innen stattdessen nicht ins GDolmG aufgenommen wurden, geht offenbar darauf zurück, dass dieses sich ausdrücklich nur auf § 185 GVG bezieht, Gebärdensprachdolmetscher*innen aber gemäß § 186 GVG herangezogen werden.

Das führt zum oben erwähnten Problem:

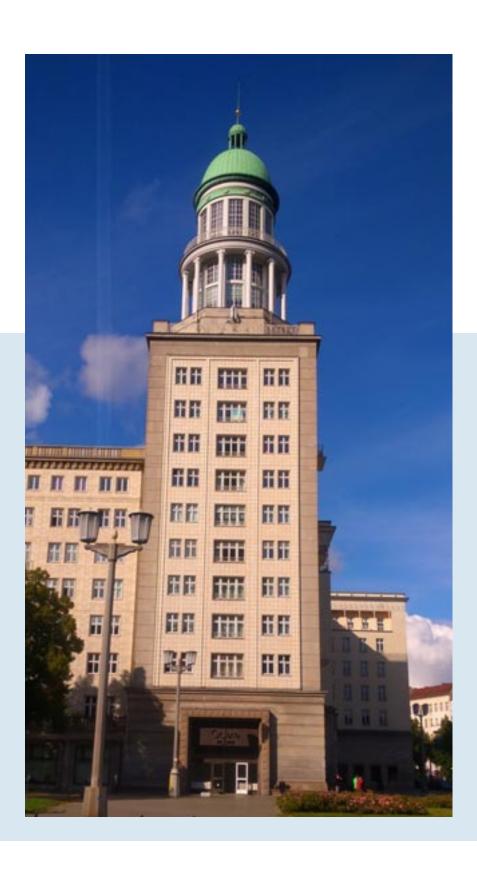
"Mit Sorge betrachten es die Justizministerinnen und Justizminister der Länder, dass sich Gebärdensprachendolmetscher wegen der vorgesehenen Änderung des § 189 Absatz 2 GVG ab dem 12. Dezember 2024 [verlängert, s. oben] vor Gericht nicht mehr auf einen allgemein geleisteten Eid berufen können. Der ersatzlose Wegfall dieser Möglichkeit führt zu einer sachlich kaum zu begründenden Schlechterstellung, gefährdet die Qualitätssicherung bei den Gebärdensprachdolmetschern und könnte die Verfügbarkeit von qualifizierten Dolmetscher-

leistungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen nachteilig beeinflussen. Um das zu vermeiden, wird das Bundesministerium der Justiz gebeten, eine Änderung der Regelung zu prüfen. Unter Beachtung von Kompetenzgesichtspunkten wäre es beispielsweise denkbar, die Möglichkeit zur Berufung auf einen nach Landesrecht allgemein geleisteten Eid für Gebärdensprachendolmetscher in § 189 Absatz 2 GVG beizubehalten." (Beschluss der JuMiKo vom 01.06.2022)

Aber warum so klein träumen?

Nur ein voller Bestandsschutz für alle Dolmetscher*innen, auf Bundes- wie auf Landesebene, und natürlich inklusive der Gebärdensprachdolmetscher*innen, erhält die Verfügbarkeit von qualifizierten Dolmetschleistungen.





10 VVU Baden-Württemberg 10/22



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften, Art. 2: Änderung des AGGVG

vom 13.07.2022

Zu § 14, Gerichtsdolmetscher:

Wir begrüßen die einheitliche Verwendung des Begriffs "Gerichtsdolmetscher" und die Beibehaltung der Zuständigkeit der Landgerichte für die Beeidigung.

■ Zu § 14a, Gebärdensprachdolmetscher:

Eine allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher*in für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg ist sinnlos, falls § 189 Absatz 2 GVG in der Fassung vom 12.12.2024 nicht zuvor dahingehend geändert wird, dass für diese Dolmetscher*innen die Möglichkeit zur Berufung auf einen nach Landesrecht allgemein geleisteten Eid beibehalten wird.

Der diesbezüglichen Empfehlung des 93. Konferenz der Justizminister*innen der Länder im Beschluss vom 01.06.2022 (TOP I.13) schließen wir uns an.

Ein Inkrafttreten von § 14a Absatz 2 in der vorliegenden Form vor einer entsprechenden Änderung des Bundesrechts würde zu Rechtsunsicherheit führen.

■ Zu § 15. Urkundenübersetzer:

■ 1. § 15 beschränkt die öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer*in auf Gerichte und Staatsanwaltschaften. Überzeugende Gründe dafür, insbesondere die "Herausnahme" von Behörden aus der bisherigen Regelung, sind nicht erkennbar.

Urkundenübersetzer*innen kann bereits deswegen ein größerer Tätigkeitsbereich zugeschrieben werden als Gerichtsdol-

metscher*innen, weil Urkunden (und deren verlässliche Übersetzung) in weit mehr Bereichen verwendet werden als das Dolmetschen vor Gericht. Das hat sich den Nutzer*innen von Übersetzung nach jahrzehntelanger Übung der bisherigen Regelung auch so eingeprägt. Die Änderung impliziert fälschlicherweise, dass Urkundenübersetzer*innen jetzt nicht mehr für das Übersetzen von Urkunden für Behörden zuständig sind.

Deswegen ist auf diese Beschränkung zu verzichten.

2. Wir bedauern, dass das baden-württembergische Eignungsfeststellungsverfahren nicht beibehalten werden soll.

Es hat sich bewährt und ermöglicht die Feststellung der Eignung auf für solche Sprachen, für die zwar eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung existiert, deren Ablegen aber unnötig (Eignung aufgrund langjähriger Praxis und Erfahrung) oder unzumutbar erscheint (z.B. bei Sprachen, für die staatliche Prüfungen nur in weit entfernten Orten anderer Bundesländer oder nur im jährlichen Turnus möglich sind). Das wäre jetzt zum Schaden der Rechtspflege nicht mehr möglich.

3. Wir begrüßen die Klarstellung, dass es bei Urkundenübersetzer*innen allein auf die staatliche bzw. staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf ankommt – so wie für die staatliche bzw. staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bei Gerichtsdolmetscher*innen.

Mutmaßungen über eine Akzeptanz von Übersetzerprüfungen mit Dolmetschanteil für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscher*innen (und umgekehrt) wird damit ein Ende gesetzt.

4.. § 15 Absatz 1 Satz 1 sieht immer noch die Beglaubigung bereits vorliegender, von Dritten angefertigter Übersetzungen vor. Wir fordern dringend, das zu streichen.



Der Gesetzgeber hat in § 142 Absatz 3 ZPO eine Entscheidung getroffen: Translatorische Arbeit ist nur von geprüften Sprachmittler*innen durchzuführen. Nur wenn die Übersetzung von einer öffentlich bestellten Übersetzerin selbst stammt und deren eigene Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit trägt, besteht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

Für eine solche Bescheinigung einer auf anderem Wege hergestellten Übersetzung ist kein Raum. Denn sie bedeutet

- eine Umgehung der gesetzgeberischen Entscheidung in § 142 Absatz 3 ZPO;
- eine Aushöhlung der o.g. gesetzlichen Vermutung und die Zulassung von (Rechts-)Unsicherheiten (z.B. ist kein objektiver Maßstab vorhanden, ab wann eine Übersetzung nicht mehr richtig und vollständig, sondern nur schlecht ist);
- die Gefahr von Verletzungen des Datenschutzes: Es ist zu beobachten, dass die Urheber*innen der Ausgangstexte und -urkunden einer Weitergabe des Textes und deren Inhalte für eine
 Übersetzung und Bescheinigung durch mehrere, verschiedene
 Personen bzw. für die Unterbreitung eines Angebots für diese
 Tätigkeiten nicht zugestimmt haben. Zudem unterliegen dritte, nicht bestellte Personen, die eine Übersetzung angefertigt
 haben oder anfertigen lassen sollen (Agenturen, Anbieter von
 "allen Sprachen"), nicht den Verschwiegenheitsverpflichtungen öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer*innen:
- die Ermöglichung von Missbrauch auf einem Markt, auf dem bereits ein hoher Preisdruck herrscht (Fälle von "Blankostempeln" in größerem Umfang oder das Bescheinigen von Übersetzungen ohne Einsichtnahme in den Ausgangstext sind bekannt);
- die unnötige Komplizierung der Frage nach der Haftung für fehlerhafte Übersetzungen;
- das Gutheißen und Akzeptieren von Qualitätsverlust (durch Laien- und maschinelle Übersetzungen).

Deswegen sollte das AGGVG vorsehen, dass Beglaubigung und Stempel nur für selbstgefertigte Übersetzungen verwendet werden dürfen (so wie in § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes).

Auch § 23 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG sollte entsprechend geändert werden.

5. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb Urkundenübersetzer*innen ab dem 01.01.2023 nur für Tätigkeiten für Gerichte und Staatsanwaltschaften nach dem JVEG vergütet werden sollen, und nicht – so wie bisher – auch für Tätigkeiten zu behördlichen Zwecken. Diese sind in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 46, Übergangsregelung für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer:

■ 1. Wir begrüßen, dass die allgemeine Beeidigung von Verhandlungsdolmetscher*innen nicht endet.

So bleiben viele qualifizierte Dolmetscher*innen jedenfalls für Notare und Behörden erhalten.

- **2.** Ein Ende der allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscher*innen und Urkundenübersetzer*innen ohne erneute Beeidigung lehnen wir aus den folgenden Gründen ab:
- a) Allen Beteiligten werden hohe Kosten und ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehen, um dieses Ende durch eine Neubeeidigung zu verhindern.
- b) Viele der bislang allgemein beeidigten Sprachmittler*innen werden der Rechtspflege verloren gehen. Denn viele, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geleistet haben, werden die Kosten und den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand scheuen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung liegt.
- c) Für die Sprachmittler*innen selbst besteht die dringende Gefahr, dass der ihnen bisher gewährte Zugang zum Gerichtsdolmetschen bzw. Beglaubigen ihrer Übersetzungen erschwert oder unmöglich gemacht wird: Sie würden nicht mehr herangezogen werden und ihren Beruf nicht mehr angemessen ausüben können, sollte es ihnen trotz (oder gerade wegen) jahreoder jahrzehntelanger Praxis nicht gelingen, die Erfüllung der neuen Voraussetzungen durch aufwändige Theoriestudien und Prüfungen (rechtzeitig) nachzuholen.

Das gilt bereits für die Zeit der Übergangsphase, weil sie hier mit Sprachmittler*innen konkurrieren müssten, die vom Staat als besser qualifiziert angesehen werden und ihre bisherige Bestellung und Beeidigung von ihm selbst als nicht mehr gut genug bewertet wird.

Sprachmittler*innen zweiter Klasse werden durch eine Befristung der landesrechtlichen Beeidigung nicht verhindert, sondern geschaffen.

Außerdem würden die Sprachmittler*innen das mit der bisherigen allgemeinen Beeidigung und der anschließenden Eintragung in das bei den Landgerichten geführte Verzeichnis verbundene "Qualitätssiegel" verlieren, das nach erklärter Ansicht des Bundes- und der Landesgesetzgeber auch gegenüber Dritten, die Einblick in das Verzeichnis nehmen können, seine Wirkung entfalten und von den Sprachmittler*innen für ihre sonstige Berufstätigkeit nutzbar gemacht werden kann und wird.

d) Eine Ad-hoc-Beeidigung oder Bestellung ist bei Übersetzer* innen – entgegen der lapidaren Feststellung in der Begründung des Gesetzesentwurfes – praktisch nicht möglich.

Eine Ad-hoc-Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscher*innen ist zwar möglich, wird faktisch aber dadurch unterlaufen, dass nicht allgemein Beeidigte in keinem öffentlichen Verzeichnis zu finden sind und somit gar nicht erst geladen werden können. Auch das erklärt die oben angesprochene Sorge der Justizministerkonferenz, die zur Empfehlung führt, die bereits bestehende landesrechtliche Beeidigung vor Gericht auch in Zukunft zu akzeptieren.

e) Die §§ 14a, 15 stellen Berufsausübungsregelungen dar, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sind, wenn ihr schutzwürdige Belange des Gemeinwohls zugrunde liegen, wenn sie nach Art und Ausmaß geeignet und erforderlich sind, den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu erreichen und wenn eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe ergibt, dass die Grenzen der Zumutbarkeit eingehalten sind.

Hieran bestehen erhebliche Zweifel:

Vereinbar mit Art. 12 GG mag es sein, wenn die Schaffung einer formalgesetzlichen Rechtsgrundlage für die allgemeine Beeidigung ein Erlöschen der zuvor ohne diese Grundlage erfolgten Beeidigungen geeignet und erforderlich erscheinen lässt (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 08.01.2019, 13 LA 401/18). Eine solche Rechtsgrundlage besteht in Baden-Württemberg aber in Form des AGGVG seit Jahrzehnten.

Vorliegend geht es um die Vereinheitlichung unterschiedlicher Beeidigungsvoraussetzungen und die Anpassung an das Gerichtsdolmetschergesetz. Dieses Ziel aber bedarf keines Endes der bereits auf formalgesetzlicher Basis erfolgten Beeidigungen, insbesondere dann nicht, wenn diejenigen Beeidigungsvoraussetzungen, die außerhalb des Gerichtsdolmetschergesetzes zu regeln sind, weiterhin unterschiedlich bleiben (was der Vergleich erster beschlossener Ländergesetze bzw. deren Entwürfe deutlich zeigen).

Zur Erreichung des genannten Ziels steht ein milderes Mittel zur Verfügung: Die Vereinheitlichung für die Zukunft und der parallele Schutz des Bestandes und des Vertrauens der allgemein Beeidigten auf die Gültigkeit ihrer bisherigen Beeidigung.

f) Durch den Verzicht auf ein Ende der bisherigen Beeidigungen werden die genannten gravierenden Folgen und die damit einhergehende Unwirtschaftlichkeit vermieden, Rechtsunsicherheit verhindert und die reibungslose Fortsetzung des Betriebs von Rechtsprechung und Rechtspflege gesichert.

Zum Gebührenverzeichnis:

Die Gebühren für die erneute Beeidigung von bereits beeidigten Sprachmittler*innen sollten deutlich niedriger sein als diejenigen für die Erstbeeidigung, weil die Notwendigkeit einer erneuten Beeidigung nicht auf einer Entscheidung der Sprachmittler*innen beruht.

Stuttgart, den 13.07.2022

VVU Baden-Württemberg 10/22 13





14 | VVU Baden-Württemberg 10/22

Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e. V. 12.07.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften - Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e. V. -

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Windey, sehr geehrte Frau Dr. Gückel,

für die Übermittlung des Gesetzentwurfs zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften mit Schreiben vom 1. Juni 2022 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und - in Zusammenarbeit mit dem DAV auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg ist im Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg eingetragen.

I. Allgemein

[...]

2) Zum neuen Dolmetscher- und Übersetzerwesen

Mit den hier geplanten Anderungen ist der Anwaltsverband weitgehend einverstanden. So befürwortet er, dass die bisherige Zuständigkeit der Landgerichte einheitlich für alle Sprachmittler beibehalten werden soll, vgl. § 14 AGGVG BW - neu.

Auch dass zur Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Vor-

schriften in § 15c AGGVG BW - neu ein Bußgeldtatbestand für die unbefugte Bezeichnung als Gebärdensprachdolmetscher oder Urkundenübersetzer eingeführt wird, begrüßt der Anwaltsverband, weil damit ein gewisser verbraucherschützender Titelschutz erreicht wird, der der Qualitätssicherung dienen sollte.

Er teilt aber auch einige Anliegen des Verbands allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V. (VVU), die dieser in seinen "Empfehlungen zur Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes in Baden-Württemberg" vom 27.10.2021 zum Ausdruck gebracht hat.

Der Anwaltsverband unterstützt den Vorschlag, dass Gerichtsdolmetscher*innen (zukünftig) einen amtlichen **bebilderten** Ausweis erhalten sollten, der - wie z. B. für Rechtsanwältinnen den bevorzugten Einlass bei Gerichten, Justizvollzugsanstalten, etc. ermöglicht, weil die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen mit denen anderer Berufsträger*innen im gerichtlichen Zusammenhang vergleichbar sind. So könnten beispielsweise Rechtsanwälte und die für die Betreuung ihrer Mandanten erforderlichen Gerichtsdolmetscher schneller Zutritt erhalten, was zu wertvollen Zeitersparnissen für alle Beteiligten führen könnte.

Wichtig erscheint es auch, den bisher beeidigten Urkundenübersetzern einen größeren **Bestandsschutz** zu gewähren. Die Wirkung einer vor Inkrafttreten der Novellierung des AGGVG erfolgten öffentlichen Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer*in sollte in ihrem bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben.

Die Verpflichtung der bisher allgemein Beeidigten, sich ab dem 12.12.2024 (also schon in ca. 1,5 Jahren) noch einmal - nach neuen Voraussetzungen (staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung oder ein Hochschulabschluss) beeidigen zu lassen, würde bedeuten, dass die bislang vom Land Baden-Württem-



berg vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr ausreichend seien, die Sprachdienstleister*innen also plötzlich nicht mehr gut genug seien und Neubeeidigte womöglich besser seien als die Altbeeidigten.

Bisher gibt es auch keine belastbare Statistik für einen Missbrauch der bisherigen Regelung, also für ein "Erschleichen" von allgemeinen Beeidigungen durch Unqualifizierte.

Die neuen Anforderungen im Bundesrecht sind strenger als die bisherigen landesrechtlichen Regelungen. Dennoch waren die baden-württembergischen Anforderungen bisher allseits geschätzt und wurden als ausreichend angesehen.

Gerade für ältere Beeidigte allgemein vereidigten Dolmetschern stellt sich die Frage warum sie sich nach langjähriger einschlägiger Berufstätigkeit einer nochmaligen kostenaufwändigen Beeidigungsprozedur (u.a. Belegung entsprechender Vorbereitungskurse) unterziehen sollten. Die erforderliche Neubeeidigung nach dem GDolmG wird nur langsam und etappenweise vor sich gehen. Damit besteht die Gefahr, dass es hier in kurzer Zeit deutlich weniger Berufsträger geben wird, wenn man die derzeit typische demografische Entwicklung in Justizberufen zugrunde legt.

Umgekehrt ist gegenwärtig aber der politische Trend zu beobachten, wegen des gravierenden Fachkräftemangels z. B. in der Gastronomie, Logistik, in Pflegeeinrichtungen und an Flughäfen, die Arbeitsmarktzugangsvoraussetzungen für Fremdsprachige kurzfristig erheblich lockern zu wollen. Dies wiederum würde einen besonders hohen Bedarf an qualifizierten Sprachmittlern in Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg erfordern. Es wäre widersinnig, einerseits den Bedarf an rechtlich bindenden Übersetzungen zu erhöhen, den Kreis dafür Geeigneter aber fast gleichzeitig - ohne erkennbare Notzu verringern. Auch Anwälte hätten es dann schwerer, gute Sprachmittler für die von ihnen begleiteten Mandate, etwa im Vertrags-, Familien-, Ausländer- oder Strafrecht, zu finden.

Es sollte deswegen einen besseren Bestands- und Vertrauensschutz für alle bereits allgemein beeidigten Dolmetscher*innen geben, so wie vom Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V. (VVU) in seinem Schreiben vom 25.5.2022 vorgeschlagen.

II. Im Einzelnen

 $[\ldots]$

■ 2) Zu Art. 2- Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit BW

Ferner ist das Landesrecht mit den am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Regelungen zur Beeidigung von Gerichtsdolmetschern in Einklang zu bringen; dabei ist die hohe Qualität des Dolmetscher- und Übersetzerwesens in Baden-Württemberg zu erhalten und zu stärken.

[...]

b) Zu Nummer 3: § 14 AGGVG BW - neu - Beeidigung von Gerichtsdolmetschern

Das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2121, 2124), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099, 2109) geändert wurde, tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit diesem Gesetz wird das Recht der Gerichtsdolmetscher im Sinne von § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bundesweit einheitlich und abschließend geregelt.

Die hiervon nicht berührten landesrechtlichen Regelungen zur Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern sollen an die neue Rechtslage auf Bundesebene angeglichen werden, um die Voraussetzungen der Beeidigung für alle Sprachmittler weitgehend einheitlich auszugestalten und zu vereinfachen.

Mit den geplanten Änderungen ist der Anwaltsverband weitestgehend einverstanden.

c) Zu Nummer 8: § 15c AGGVG - neu – Bußgeldtatbestand

Auch wenn damit zu rechnen ist, dass die Vorschrift zu einem Fallaufkommen jenseits der Geringfügigkeit führt, stellt sich die Frage, ob es bei einem bloßen Bußgeldtatbestand bleiben soll oder nicht sogar ein Straftatbestand geschaffen werden sollte.

Man könnte auch § 132a StGB um allgemein beeidigte (Gebär-

densprach-)Dolmetscher*innen, Gerichtsdolmetscher*innen und Urkundenübersetzer*innen ergänzen. Die Allgemeinheit sollte vorm Auftreten von Personen geschützt werden, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Schein besonderer Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeit geben und vorliegend die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung unbefugt bescheinigen.

Die hohen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung und die vergleichbare Position von Sprachdienstleister*innen und Sachverständigen lassen nicht erkennen, weshalb das falsche Titelführen letzterer eine Straftat, dasjenige der Sprachdienstleister*innen aber nur eine Ordnungswidrigkeit sein sollte.

Mit seinem Unrechtscharakter könnte der Missbrauch der Richtigkeit von Übersetzungen auch in den Bereich der Urkundenfälschung nach § 267 StGB fallen. Gerade unter dem Eindruck der Corona-Pandemie und gefälschten Test- und Impfnachweisen wurde in der Bevölkerung das Bedürfnis gesehen, auf "amtlich" ausgestellte Bescheinigungen mehr vertrauen zu können. In diesem Bereich zwischenzeitlich ergangene Strafbefehle liegen oft im Bereich unter 90 Tagessätzen.

d) Zu Nummer 4, 5 und 9: § 14a AGGVG BW- neu - Gebärdensprachdolmetscher - § 15 AGGVG BW - neu - öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer- § 46 AGGVG BW - neu – Übergangsregelung

Für die Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern nach dem AGGVG BW sollen die Regelungen des am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gerichtsdolmetschergesetzes des Bundes weitgehend entsprechend gelten.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg befürwortet es, dass die Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer mehr Zeit dafür erhalten, sich nach den neuen Vorgaben neu beeidigen lassen zu müssen.

[...]

■ 4) Zu Art. 4- Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Der bundesgesetzliche Bußgeldtatbestand in § 11 GDolmG lässt ungeregelt, wer die zuständige Bußgeldbehörde ist. Es gelten deshalb die allgemeinen Vorschriften. Nach § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist sachlich zuständig nach Nummer 1 die durch Gesetz bestimmte Verwaltungsbehörde oder, wenn keine Bestimmung getroffen ist, nach Nummer 2 Buchstabe a die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 OWiG kann die fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Von der Ermächtigung hat die Landesregierung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Gebrauch gemacht.

Auch für die in § 11 GDolmG genannten Bußgeldtatbestände soll von der Ermächtigung in § 36 Absatz 2 OWiG Gebrauch gemacht und die **sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften** begründet werden. Dies erscheint wegen der fachlichen Nähe zu dem justizspezifischen Bußgeldtatbestand sachgerecht.

Den Staatsanwaltschaften ist eine solche Zuständigkeit im Übrigen nicht fremd, wie § 8 OWiZuVO zeigt: danach sind die Staatsanwaltschaften mit der Ahndung weiterer Ordnungswidrigkeiten mit Justizbezug betraut, nämlich von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 8 Nummer 1 OWiZuVO) und nach § 115 OWiG 8 Nummer 2 OWiZuVO).

Um eine einheitliche Zuständigkeit zu schaffen, gilt die so begründete Zuständigkeit in gleicher Weise für den neuen landesrechtlichen Bußgeldtatbestand nach § 15c AGGVG. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit gilt es zu vermeiden.

Die Anderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. September 2005 - 2 BvF 2/03 BVerfGE 114, 196, 232, 238) mit Artikel 2 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Anderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen.

Gegen diese Regelungen hat der Anwaltsverband keine Bedenken

[...]

12) Zu Art. 14- Inkrafttreten

[...]

18

Im Übrigen tritt das Gesetz am **1. Januar 2023 in Kraft.** Damit wird ein Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erreicht.

Das Gerichtsdolmetschergesetz wurde als Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens erlassen und durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Anderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBI.

I S. 2099) geändert. Gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 tritt Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens am 1. Januar 2023 in Kraft.

Auch mit diesen Regelungen ist der Anwaltsverband einverstanden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden würden und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt Detlev Heyder Vizepräsident



VVU Baden-Württemberg 10/22

Aus dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg

■ 1. Kommentar des VVU-Mitglieds Katja Mouletarova-Oujikanova vom 04.07.2022

Mein Name ist Katja Mouletarova-Oujikanova. Ich bin allgemein beeidigt für die Sprache Bulgarisch sowohl als Dolmetscherin als auch als Übersetzerin. Ich übersetze und dolmetsche regelmäßig seit ca. 20 Jahren bei den Gerichten hauptsächlich in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen, auch für Justizbehörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Sachverständige, die Polizei und für andere Institutionen. Ich habe einen Hochschulabschluss an der Technischen Universität Dresden absolviert, allerdings in einer anderen Fachrichtung, d.h. ich kann kein Dolmetscher- bzw. Übersetzerstudium vorweisen. Nichtsdestotrotz habe ich mein ganzes Leben dem Dolmetschen und Übersetzen gewidmet, weil mir die Arbeit Spaß macht, sie füllt mich aus. Ich arbeite schon seit Jahrzehnten erfolgreich als Gerichtsdolmetscherin zur vollen Zufriedenheit der Gerichte aufgrund meiner Berufserfahrung und der sicheren Kenntnisse der deutschen Rechtssprache. An dieser Stelle möchte ich noch hinzufügen, dass man für diesen Dolmetscherberuf nicht nur ein abgeschlossenes Studium, sondern auch ein bisschen Begabung erforderlich ist. Das Wissen und die Sprachkenntnisse sind natürlich wichtig, aber viel wichtiger ist die Fähigkeit, mit den Menschen richtig umgehen zu können, um die Situation zu beherrschen.

Ich und viele Kolleginnen und Kollegen sowie viele etablierten Dolmetscherverbände haben sich bereits an die Mitglieder des Rechtsausschusses im Bundestag gewandt und die Problematik des neuen Gerichtsdolmetschergesetzes - der fehlende Bestandsschutz dargelegt. Viele Politiker haben das Problem auch erkannt und darauf reagiert, letztens hat am 17. Mi 2022 Frau Eva Kühne-Hörmann (damals noch Hessische Ministerin für Justiz) dem Bundesminister für Justiz Dr. Marco Buschmann ein Schreiben übersandt, in welchem sie klar und deutlich darlegt, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen ein Bestandschutz erforderlich ist. Sie befürwortet auch, das Problem des Bestandsschutzes und Vertrauensschutzes durch einfache Verlängerung der Beeidigung zu lösen. Das würde die Justiz ab 2023 entlasten und den bereits vereidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern die Möglichkeit geben, sich weiter auf ihre

Beeidigung zu berufen, ohne die Zeit in den nächsten zwei Jahren darin zu investieren, sich auf die aufwendigen Prüfungen (schriftliche Prüfung, Landeskundeprüfung usw.) vorzubereiten. Einen Bestandsschutz sieht jedoch das neue Gerichtsdolmetschergesetz bislang nicht vor. Die Antwortschreiben verschiedener Politiker, die sich für den Bestandsschutz ausgesprochen haben, wurden nicht berücksichtigt und nun werden noch die Länder gezwungen, entgegen ihrer eigenen Überzeugung, ihre Gesetze an dieses Gesetz anzugleichen und auch auf die Übersetzerinnen und Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher anzuwenden.

Ich bin von dem fehlenden Bestandschutz besonders betroffen, weil ich jetzt 62 Jahre alt bin und die staatliche Prüfung für eine neue Beeidigung in diesem Alter wahrscheinlich nicht machen werde (für mich eine Zumutung, nach so vielen Jahren Berufserfahrung als Gerichtsdolmetscherin!). Das bedeutet aber, dass ich meine Beeidigung verlieren werde und in meinem Beruf nicht mehr arbeiten kann. Es gibt bestimmt viele Kolleginnen und Kollegen im Alter von 50 bis 65 Jahre, die sich in der ähnlichen Situation befinden. Die Justiz wird in den nächsten Jahren dadurch auf viele erfahrenen und routinierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher verzichten müssen, ich weiß nicht, ob das den zuständigen Behörden überhaupt bewusst ist. Ich erlebe das jeden Tag und muss Ihnen sagen, dass bereits jetzt schwierig ist, gut ausgebildete und erfahrene Dolmetscher zu finden. Ich habe mich in meinem Beruf als Gerichtsdolmetscherin bewährt und würde gerne weiterarbeiten, ich möchte nicht gezwungen werden, meinen Beruf aufzugeben.

Ich bitte Sie, dem Problem mit dem Bestandsschutz nochmals auf den Grund zu gehen, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen und eine Lösung zu finden, damit die vielen betrofenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher ihre Beeidigung nicht verlieren.

In meiner Erläuterung habe ich versucht, die richtigen Worte zu finden, um unsere große Sorge in diesem Moment ausdrücken zu können. Ich hoffe, dass Sie uns in unserem Anliegen unterstützen werden und Dolmetscherinnen und Dolmetschern wie ich die Möglichkeit geben, selbst zu entscheiden,

VVU Baden-Württemberg 10/22 | 19

wann wir nach vielen Jahren voller Hingabe an den Beruf, in den Ruhestand gehen wollen. Das heißt für mich gelebte Demokratie in Deutschland.

2. Antwort des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 09.08.2022

Für Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz.

Um dem Problem des Bestandsschutzes auf Landesebene zu begegnen, sieht der Gesetzentwurf für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer eine deutlich längere Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 vor. Bis zu diesem Stichtag müssen aber auch Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer sich nach den neuen Vorgaben neu beeidigen lassen, da anderenfalls die Beeidigung erlischt.

Diese landesrechtlich vorgesehene Erlöschensregelung stellt einen Gleichlauf mit den bundesrechtlichen Vorgaben für Gerichtsdolmetscher her und dient der Sicherung der Qualität im Dolmetscher- und Übersetzerwesen. Die Berufswahl selbst ist durch diese Vorgabe nicht berührt, da Gerichte nicht gehindert sind, nicht allgemein beeidigte Dolmetscher oder nicht öffentlich bestellte Urkundenübersetzer heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 –, Rn. 30, 32, ju-

ris). Die Erlöschensregelung hält den verfassungsrechtlichen Vorgaben stand. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG setzt die Dolmetscher- oder (i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 1 AGGVG-E) Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscher- beziehungsweise Übersetzerberuf voraus. Sprachmittler, die bereits eine solche den Vorgaben des § 3 Absatz 2 GDolmG entsprechende Prüfung absolviert haben, können sich mit diesem Prüfungsnachweis erneut beeidigen lassen. Wiederholt werden muss nicht die Prüfung, sondern die der Beeidigung immanente Feststellung, dass die persönlichen und fachlichen Anforderungen in der zu beeidigenden Person erfüllt sind. Der für eine erneute Beeidigung entstehende Aufwand ist moderat, die dafür vorgesehene Gebühr maßvoll. Aber auch das Erfordernis einer staatlichen Prüfung für die Sprachmittler, die bisher ohne eine staatliche Prüfung beeidigt waren, stellt nach Auffassung der Landesregierung kein unüberwindbares Hindernis dar. Ein vollständiger Bestandsschutz würde vielmehr einerseits Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gegenüber Gerichtsdolmetschern besserstellen und andererseits auch diejenigen Sprachmittler begünstigen, welche die fachlichen Anforderungen nicht nachweisen können, weil sie in der Vergangenheit ohne entsprechende fachliche Nachweise beeidigt worden waren. Die Übergangsfrist von fünf Jahren ist auch unter Vertrauensschutzaspekten nicht zu kurz bemessen, weil in dieser Zeit eine etwa erforderliche Prüfung abgelegt werden kann.



20 VVU Baden-Württemberg 10/22



Zur geplanten Verlängerung der Übergangsfristen für die Neubeeidigung nach Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und die Beibehaltung der Berufung auf den allgemein geleisteten Eid für Gebärdensprachdolmetscher*innen vom 25.05.2022

Wir begrüßen, dass die 93. Justizministerkonferenz die Verlängerung der Übergangsfristen für die Neubeeidigung nach Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und die Beibehaltung der Berufung auf den allgemein geleisteten Eid für Gebärdensprachdolmetscher*innen plant.

Dies genügt jedoch nicht. Es muss Bestands- und Vertrauensschutz für alle bereits allgemein beeidigten Dolmetscher*innen gewährleistet werden.

Wir fordern deswegen weiterhin, dass Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 aufgehoben wird.

Begründung:

■ 1. Aufgrund der in Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 verabschiedeten Änderung des § 189 Absatz 2 GVG wird es Dolmetscher*innen ab dem 12.12.2024 nicht mehr möglich sein, sich vor den Gerichten des Bundes und der Länder auf den davor allgemein geleisteten Dolmetschereid zu berufen, wenn dieser nach den bis zum 31.12.2022 geltenden landesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist.

Das bedeutet:

- 1.1. Allen Beteiligten werden hohe Kosten und ein enormer Aufwand entstehen, denn alle bis dahin nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigten, ermächtigen, etc. Dolmetscher*innen müssen dann noch einmal neu beeidigt werden. Das sind derzeit 12.909.
- **1.2.** Den Gerichten des Bundes und der Länder wird der Mehrwert der allgemeinen Beeidigung für lange Zeit verloren gehen:

- Ab dem 12.12.2024, dem Inkrafttreten der Änderung von § 189 Absatz 2 GVG, stehen dann nicht mehr ausreichend allgemein beeidigte Dolmetscher*innen zur Verfügung. Denn die Neubeeidigung nach dem GDolmG wird nur langsam und etappenweise vor sich gehen können.
- Die fehlende allgemeine Beeidigung wird durch tägliche Adhoc-Beeidigungen während der laufenden Gerichtsverhandlung aufgefangen werden müssen.
- Das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Dolmetscher*innen wird für Gerichte, etc. erheblich erschwert sein.
- 1.3. Viele der bislang allgemein beeidigten Dolmetscher*innen werden der Rechtspflege verloren gehen.

Denn viele der Dolmetscher*innen, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung oder einen Hochschulabschluss geleistet haben (was im Gegensatz zum GDolmG nach den Vorschriften vieler Länder möglich ist), werden die Kosten und den erheblichen Aufwand scheuen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeine Beeidigung, die alle innerhalb eines Zeitraums von knapp zwei Jahren erfolgen müssten, liegt.

■ 1.4. Für die Dolmetscher*innen selbst besteht die dringende Gefahr, dass der ihnen bisher gewährte Zugang zum Gerichtsdolmetschen erschwert oder unmöglich gemacht wird:

Sie würden nicht mehr herangezogen werden und ihren Beruf nicht mehr angemessen ausüben können, sollte es ihnen trotz (oder gerade wegen) jahre- oder jahrzehntelanger gerichtlicher Praxis nicht gelingen, die Erfüllung der neuen Voraussetzungen durch aufwändige Theoriestudien und Prüfungen (rechtzeitig) nachzuholen.

Daneben verlören sie das mit der bisherigen allgemeinen Beeidigung und der anschließenden Eintragung in das bei den Landgerichten geführte Verzeichnis verbundene "Qualitätssiegel", das nach erklärter Ansicht des Bundes- und der Landesgesetzgeber faktisch auch gegenüber Dritten, die Einblick in das Verzeichnis nehmen können, seine Wirkung entfalten und von den Dolmetscher*innen für ihre sonstige Berufstätigkeit nutzbar gemacht werden kann (und wird).

2. Durch die Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 und die dadurch fortgesetzte Möglichkeit, sich auch nach dem 12.12.2024 auf den nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein geleisteten Eid zu berufen, werden die genannten

gravierenden und die damit einhergehende Unwirtschaftlichkeit vermieden und die Fortsetzung des reibungslosen Betriebs von Rechtsprechung und Rechtspflege gesichert.

Außerdem erhalten die bis dato nach den landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher*innen dadurch den ihnen zustehenden Bestands- und Vertrauensschutz.

Eine Gefahr für die Rechtspflege ist nicht zu erkennen:

Die derzeit allgemein beeidigten 12.909 Dolmetscher*innen leisten teilweise seit Jahrzehnten gute Arbeit.

Stuttgart, den 25.05.2022









VVU Baden-Württemberg 10/22 23



24 | WVU Baden-Württemberg 10/22

"Rechtsvergleichung in der Praxis"

Ein Bericht von Evangelos Doumanidis

m 5. Oktober 1962 wurde an der Stalinallee des Ostberliner Bezirks Friedrichshain das Filmtheater "Kosmos" eingeweiht. In deutlicher Abweichung von den im "Zuckerbäckerstil" des sozialistischen Klassizismus gehaltenen Nachbargebäuden wurde hier – "heftig" von der Bevölkerung gewünscht – ein Großraumkino errichtet, das bis 1989 als eines der größten Lichtspielhäuser der DDR als Premierenkino diente.

"Zwischen Block E-Nord und F-Nord", heißt es auf der Seite des Berliner Landesdenkmalamtes, "befindet sich ein Gebäude, das ebenfalls ganz augenfällig aus der Konzeption der Stalinallee herausfällt. Das Kino Kosmos, als Ur- und Erstaufführungskino geplant, gehört in seiner Funktion als Kulturbau zwar originär zum Plan der Allee, jedoch nicht in der jetzigen Gestalt nach dem Entwurf von Josef Kaiser und Herbert Aust. Das 1961-62 errichtete Kino ist dreizehn Meter zurückgesetzt, so daß ein kleiner Platz den für die Öffentlichkeit gedachten Bau aus der Straßenflucht heraushebt. An der äußeren Gestalt des Kinos wird dessen räumlich-funktionale Einteilung sichtbar. Ein eingeschossiger Vorbau mit Foyer und Nebenräumen umschließt den 1001 Plätze fassenden Saalbau mit eiförmigem Grundriß. Die Verglasung der Stirnwand des Foyers verbindet Innen- und Außenraum. Die verbleibenden Außenflächen des Foyers sind mit hellen Keramik- und Silikatglasurplatten belegt. Der Kinobau, der von einer Grünanlage umgeben ist, verstellt eine mögliche Einmündung der Tilsiter Straße (Richard-Sorge-Straße) in die Stalinallee."

Fast sechzig Jahre später fand hier, am 16. und 17. September 2022, die **7. Fachkonferenz Sprache und Recht** des BDÜ unter dem Titel "Rechtsvergleichung in der Praxis" statt. Großes Kino? Man möchte es meinen. Und eines, das vor seit zwei Jahren eingesperrter Energie nur so sprühte…

"Der Rechtsübersetzer betreibt Rechtsvergleichung, und zwar täglich", stellte Christin Dallmann, die Programmverantwortliche im Programmheft der Konferenz fest. "Bei seiner übersetzerischen Arbeit identifiziert und bewertet er juristische Konzepte und Begriffe und ordnet diese ein. Dies tut er in zwei Rechtssystemen und zwei Rechtssprachen. Dabei handelt es

sich um einen komplexen und vielschichtigen Prozess – und dafür braucht er fachlich-linguistische Kompetenz. [...] Šarcevic komprimiert den juristischen Übersetzungsprozess treffend unter dem Titel einer "Suche nach Äquivalenten". Das zu findende Äquivalent muss dabei den Quellbegriff inhaltlich so wiedergeben, dass er kontextual in den konkreten Text passt. Eine (wörtlich) richtige Übersetzung kann in einem anderen Kontext zu einer falschen Übersetzung werden."

Und weiter:

"Das Übersetzen von Rechtstexten ist keine Übung, bei der es immer nur eine einzige richtige Lösung gibt. Sie ist ein Abwägen. Zwischen den gerade noch verwendbaren Begriffen, den Neuschöpfungen, den Verfremdungen. In der Qualität des Abwägens und der gefundenen Lösung schlägt sich das Wissen des Übersetzers nieder. Ohne tiefgehende und umfangreiche Kenntnisse der Quell- und der Zielrechtsordnung wird der Übersetzer keinen Text ordentlich in eine andere Sprache übertragen können."

Ziel der Fachkonferenz war es, diese Grundlagen des Rechtsübersetzens einerseits in die Kollegenschaft und andererseits in die Juristenschaft zu tragen. Anders formuliert: Das fortgesetzte Schwimmen in der eigenen Suppe sollte endlich ein Ende haben.

Das gelang durch die engagierte Beteiligung von Jurist*innen, hinter dem Podium und vor dem Podium.

Werfen wir einen Blick auf einige der dargebotenen Themen:

"Rechtsvergleichung in der Rechtswissenschaft und in der Rechtsübersetzung" (Prof. Dr. Helmut Grothe und Christin Dallmann); "Die Arbeit mit Dolmetschern am Sozial- und Verwaltungsgericht" (Dr. Teoman Hagemeyer-Witzleb); "Der Dolmetscher im strafgerichtlichen Verfahren – Überlegungen aus der Perspektive des Richters" (Stefan Stodolkowitz); "Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen" (Evangelos Doumanidis); "Text und Kontext – oder die Frage danach, warum sich das Recht so schwer algorhythmisieren lässt" (Prof.

VVU Baden-Württemberg 10/22 25

Margrit Seckelmann); "Legal Tech in der anwaltlichen Beratung" (Inga Knappertsbusch); "Die KI, die wir wollen – Künstliche Intelligenz am Beispiel der Sprachtechnologie" (Dr. Aljoscha Burchardt); "Die Wörter 'unberührt', 'vorbehaltlich' und 'unbeschadet' in deutschen Gesetzen – der lange Weg zur Fachsprachlichkeit" (Antje Baumann); "Die 'Konjunktivitis' der Juristen – Grammatikalische Besonderheiten der deutschen Rechtssprache" (Angela Sigee); "Demonstrativa in mehrsprachig verbindlichen Rechtsakten der EU" (Johanna Mattissen); "Der Anspruch auf eine*n Dolmetscher*in als Grund- und Menschenrecht aus deutscher und europäischer Perspektive" (Ingebjörg Darsow-Faller).

Nur einer von vielen Höhepunkten war das politische Panel unter virtueller Beteiligung der rechtspolitischen Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Katrin Helling-Plahr und des CDU-Bundestagsabgeordneten für Ravensburg, Axel Müller, wenngleich sich neue Erkenntnisse erwartungsgemäß in Grenzen hielten: Das Gerichtsdolmetschergesetz kommt demnächst mit verlängerter Übergangsfrist; eine Novellierung des JVEG kommt mit Erhöhung der Vergütungssätze und Streichung von § 14 in nächster Zeit nicht. Zumindest beantwortete die FDP-Abgeordnete die Frage nach der audio-visuellen Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung mit den bemerkenswerten Worten: "Niemand hat die Absicht, Dolmetscher zu kontrollieren!"

[Das erinnerte uns daran, dass vor einundsechzig Jahren, ebenfalls in Ostberlin, aber in einem weit monumentaleren Gebäude, dem "Haus der Ministerien", eine ähnlich formulierte Hoffnung ausgesprochen worden war. Während es damals darum ging, ob die Bildung einer "Freien Stadt" bedeuten würde, dass

die Staatsgrenze am Brandenburger Tor errichtet wird" (was sie wurde), lautete die Frage dieses Mal, was von der Aussage der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums zu halten sei, "dass mit der Aufzeichnung der Hauptverhandlung die Möglichkeit verbunden sei, die Leistungen von Dolmetschern und Sachverständigen im Nachhinein zu überprüfen." (Wir werden sehen.)

Dabei haben professionelle Dolmetscher*innen gar kein Problem damit, ihre Leistung überprüfen zu lassen. Sie möchten nur nicht, dass das durch Personen geschieht, denen es naturgemäß am Verständnis für ihre Leistung fehlt. Und sie möchten – nicht nur – für die Mehrfachverwendung ihrer Leistung angemessen bezahlt werden.]

Davon abgesehen bot sich die Gelegenheit, Herrn Müllers Irrtum zu korrigieren, dass die baden-württembergische Polizei Dolmetschleistungen gut bezahlen würde...

An anderer Stelle gab es vergleichende Betrachtungen aus dem englischen, französischen, spanischen, italienischen, griechischen, niederländischen, polnischen, tschechischen und russischen Recht.

Allen Interessierten sei der Tagungsband ans Herz gelegt, der in den kommenden Monaten als eBook erscheinen soll.

Der berauschende Glanz der Veranstaltung wurde einzig dadurch getrübt, dass sie in der öffentlichen Wahrnehmung kaum stattfand. Presseberichte suchte man vergebens. Wäre das nicht ein schönes Ziel für die nächste Fachkonferenz? Einmal nur, Schwimmen im Scheinwerferlicht?









VVU Baden-Württemberg 10/22 27



28 VVU Baden-Württemberg 10/22

Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen

Beitrag von Evangelos Doumanidis zur 7. BDÜ Fachkonferenz Sprache und Recht, BDÜ Fachverlag, 2022

Alle sind dafür: Rechtsanwält*innen, Richter*innen, Bundesjustizministerium.

Denn dass "eine Dokumentation des Strafprozesses in Deutschland heute noch immer dergestalt stattfindet, dass der bzw. ein Richter handschriftlich Notizen anfertigt, wirkt nicht nur für juristische Laien vollkommen aus der Zeit gefallen. Eine objektive, allen Beteiligten zugängliche Protokollierung des Inhalts der Beweisaufnahme gibt es nicht: Ein Wortprotokoll sucht man vergebens, eine abspielbare Aufzeichnung erst recht – im europäischen Vergleich eine "Ausnahmeerscheinung" der negativen Art!" (Spatschek 2019)

Es ist also längst Zeit, dem abzuhelfen. Zuerst mit dem Gutachten des Max-Planck-Instituts "Der Einsatz akustischer und visueller Dokumentationsverfahren im Strafverfahren" (2002), dann mit dem "Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens" (2015), danach mit einem Gesetzentwurf und zwei Anträgen aus den Reihen der damaligen Opposition (2019), anschließend mit dem "Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung" (2021) und jetzt mit einem Gesetz, mit dessen Referentenentwurf im Herbst 2022 gerechnet werden dürfte.

■ 1. Die Gegenwart

Zur Dokumentation der Hauptverhandlung ist derzeit nur ihre schriftliche, im Umfang variierende Protokollierung vorgesehen. Im Formalprotokoll müssen nur der wesentliche Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung dokumentiert werden. Dabei sind all jene Vorgänge zu dokumentieren, die für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens von Relevanz sein können. Im Inhaltsprotokoll, das nur in Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht angefertigt wird, werden zudem die (wesentlichen) Ergebnisse der Beweisaufnahme protokolliert. Ausnahmsweise - wenn es nämlich auf den Wortlaut einer Aus-

sage oder einer Äußerung ankommt – werden einzelne Vorgänge oder die gesamte Aussage wörtlich in das Protokoll aufgenommen. Ebenfalls ausnahmsweise können anstelle der schriftlichen Dokumentation einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden.

Zweck der Niederschrift ist die (revisionsrechtliche) Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Dazu ordnet das Gesetz eine entsprechende Beweiskraft des Protokolls an. Bei einem Inhaltsprotokoll ist dabei allein die Feststellung, dass eine bestimmte Person ausgesagt hat, von der Beweiskraft umfasst, nicht auch der Inhalt der getätigten Aussage.

"Es sind zwei Beweisrichtungen zu unterscheiden. Das Protokoll beweist positiv, dass die darin beurkundeten vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung stattgefunden haben (selbst wenn das nicht der Fall war). Es beweist negativ, dass die darin nicht verzeichneten vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht stattgefunden haben." (BMJV 2021/1: 1-2)

Mehr nicht.

2. Die Erwartung

Die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung fügt dem Zweck der Protokollierung viele neue interessante Möglichkeiten hinzu:

Die Verbesserung der Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung und für die richterliche Überzeugungsbildung; eine größere Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Protokollierung und daraus folgende Vorteile für die Wahrheitsfindung; die Vermeidung von Meinungsstreitigkeiten über den konkreten Wortlaut einer Aussage; die Rekapitulation der Feststellungen, die der Urteilsfindung zugrunde liegen, vor Abfasung der Urteilsgründe; die Aufdeckung möglicher eigener Wahrnehmungs- oder Erinnerungsfehler; das Freimachen von Vorkenntnissen, die zu Perseveranz und Redundanz führen

VVU Baden-Württemberg 10/22 29



und eine geminderte Aufmerksamkeit in der Hauptverhandlung nach sich ziehen können; die Optimierung der Tragfähigkeit der der Urteilsfindung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen; eine Arbeitserleichterung durch das (jedenfalls überwiegende) Entfallen handschriftlicher Notizen und dadurch alleinige Konzentration auf das prozessuale Geschehen; die Verwendung der Aufnahmen in anderen Verfahrensstadien oder Verfahren; die Kompensation von fehlender Anwesenheit von sog. "Austauschrichtern" im laufenden Prozess, u.v.m. Von besonderem Interesse ist hier aber folgendes:

"Mit der Aufzeichnung der Hauptverhandlung ist die Möglichkeit verbunden, die Leistungen von Dolmetschern und Sachverständigen im Nachhinein – sei es noch in der laufenden Hauptverhandlung, sei es später – zu überprüfen." (BMJV 2021/1: 30)

Wie das geschehen soll, lassen die Expert*innen des Bundesjustizministeriums offen. Und das ist natürlich...

■ 3. Das Problem

Es gibt nur einen einzigen gesetzlichen Hinweis darauf, wie Dolmetscher*innen ihre Aufgabe zu erfüllen haben, und damit nur eine einzige gesetzliche Vorgabe, an der sie gemessen werden können: Sie haben, so lautet ihr Eid, "treu und gewissenhaft" zu übertragen.

Was das bedeutet, entscheiden Jurist*innen.

"Die wesentliche Aufgabe des Dolmetschers besteht also darin", erläutert zum Beispiel der Bundesgerichtshof, "den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Prozess beteiligten Personen dadurch zu ermöglichen, dass er die zum Prozess abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen durch Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite verständlich macht" (BGH, Beschluss vom 08.08.2017, Az. 1 StR 671/16; BGH, Urteil vom 30.05.1950, Az. 2 StR 50/50).

Und das Reichsgericht, auf das diese Erläuterung zurückgeht, führt weiter aus: "Das Gericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass der Dolmetscher dieser Aufgabe gerecht wird, und nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen, um eine nach jeder Richtung hinreichende Verdolmetschung sicherzustellen. Ob das mit Hilfe des zugezogenen Dolmetschers gelingt, hat der Tatrichter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu ent-

scheiden." (Reichsgericht, Urteil vom 18.06.1942, Az. 3 D 260/42, in RGSt 76, 177, 178.)

Daran ändert auch der Einsatz audiovisueller Technik nichts.

Egal, ob bei einer Aufzeichnung des Geschehens der Hauptverhandlung Vorgaben zu der Art der Dolmetscherleistung gemacht werden sollen (simultan oder konsekutiv): "Denn von der Art, wie gedolmetscht wird, würde – insbesondere bei einer akustischen oder einer audio-visuellen Aufzeichnung – abhängen, ob nur die deutschsprachigen oder aber zudem die fremdsprachigen Beiträge des Dolmetschers dokumentiert werden würden. Eine spätere Kontrolle der Dolmetscherqualität wäre nur bei einer Aufzeichnung beider Fassungen möglich." (BMJV 2021/2: 10)

Egal, ob eine akustische Aufzeichnung durch Mikrophone im Saal erfolgt oder durch solche, die vor jedem einzelnen Gerichtsmitglied und vor jedem einzelnen Verfahrensbeteiligten positioniert werden; und auch wenn eine technische Lösung dafür gefunden werden könnte, dass eine Volldokumentation in beiden Sprachen faktisch kaum leistbar ist, weil sich die deutsch- und fremdsprachigen Inhalte wechselseitig überlagern und Verständnisprobleme nach sich ziehen würden oder weil eine akustische Abtrennung der Sprecher*innen im Gerichtsalltag nicht umsetzbar sein dürfte.

Am Ende würden in der Regel Jurist*innen darüber entscheiden, ob Sprachmittler*innen ihrer nicht präzise definierten Aufgabe ("Ermöglichung des Prozessverkehrs durch Verständlichmachung der abgegebenen Erklärungen") ausreichend nachgekommen sind.

Und das können Jurist*innen in der Regel nicht. Am 11.08.2022 erteilte ein baden-württembergisches Amtsgericht einen Übersetzungsauftrag mit folgenden Worten: "Die Seiten sind wie in der Abschrift Buchstabe für Buchstabe, Wort für Wort, Seite für Seite zu übersetzen, ebenso die Seitenzahl unten."

Anders formuliert:

"Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wissen in der Regel, wie andere an Gerichtsverfahren professionell Beteiligte denken und arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. [...] Ihr Bild von Dolmetschern und Übersetzern da-

gegen ist vage und kann auch nichts anderes sein, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten (sowie deren Vergütung) haben. Das betrifft auch ihr Bild von allen anderen nichtjuristischen Berufen. In all diesen Berufen sind Juristen Laien." (Doumanidis 2017: 341) Wären sie Fachleute, müssten sie die Dolmetsch- oder andere Leistungen nicht in Auftrag geben.

"Ihnen ist aber oft nicht bewusst, dass ihr Bild von Sprachmittlern vage ist. Sie denken nicht nur, sie wüssten, wie die Nichtjuristen arbeiten; sie denken - mehr noch als juristische Laien im Verhältnis zu Juristen -, als Sprach- und Kommunikationsexperten, für die sie gehalten werden (wollen), wüssten sie, wie andere an Kommunikation Beteiligte arbeiten. Und sie sind vielleicht auch deswegen nicht in der Lage, von diesem scheinbaren Wissen abzurücken, weil es eine Kompensation für den Kontrollverlust während fremdsprachiger Äußerungen und deren Übertragung in die eigene Sprache bedeutet.

Schließlich haben sie offenbar vergessen oder verdrängen schnell wieder, wie sehr sich ihre eigene Sprache, die sie in jahrelangem Studium erlernen mussten und jetzt täglich als Werkzeug und Waffe benutzen, von der Standardsprache entfernt hat. Nicht leichter wird es für sie, dass es ein zusätzlicher Effekt einer Fachsprache [...] ist, Kontrolle bei sich behalten und Kritik von sich abwehren zu können.

Als Laien unterliegen Juristen aber allen laienhaften Irrtümern, sie sind keine 'besseren' Laien als die anderen, die denken, sie könnten genauso gut rechtlich beraten, genauso gut Fußböden verlegen oder Krankheiten diagnostizieren oder Skulpturen modellieren." (Doumanidis 2017: 341-342)

Daran ändert auch der Einsatz der besten Technik nichts.

4. Die Lösung

Es gibt keine einfache Lösung für ein Problem dieser Komplexität. Technische und praktische Schwierigkeiten, zeitliche Beschränkungen und die faktische Überforderung von Jurist*innen bei der Überprüfung von Dolmetschleistungen zeigen, dass die Nachteile und Probleme die möglichen Vorteile einer Aufzeichnung überwiegen.

Da die Einführung der Aufzeichnung aber gewollt ist, muss zu-

mindest eine rechtzeitige Sensibilisierung der übrigen Beteiligten auf diese Problematik und die wirklichen Möglichkeiten des Dolmetschens sichergestellt werden, also noch vor Beginn der Aufzeichnungen.

Denn die Erwartungen der Jurist*innen und ein Abweichen der Dolmetscher*innen hiervon dürften bei Vorführung einer Aufzeichnung noch viel mehr im Fokus und auf dem Prüfstand stehen als bereits jetzt: Die Dolmetscher*innen würden durch die Aufzeichnung plötzlich sichtbar.

Also ist unter vielem anderem klarzustellen:

Dolmetschen ist für den Moment gemacht und nicht druckreif; Dolmetscher*innen sind keine wandelnden Wörterbücher; die Dolmetschqualität wird durch viele externe Faktoren beeinflusst: die (fehlende) Vorbereitung durch Einsichtnahme in Prozessunterlagen, die (sich im Laufe des Verfahrens unter Umständen ändernde) Sitzplatzanordnung, den Ausgangston und Sprechgeschwindigkeiten, die Dauer der Dolmetschleistung und den notwendigen, aber aus technischen Gründen vielleicht verhinderten Wechsel der Dolmetschmodi.

Die Ergänzung der juristischen Ausbildung um ein entsprechendes Modul ist bereits früher vorgeschlagen worden (s. Doumanidis 2017).

■ 5. Mehr Probleme

5.1 Spannung

In Strafsachen geraten Dolmetscher*innen in ein unaufgelöstes Spannungsverhältnis (vgl. Kranj i 2010).

Einerseits dienen sie der gesetzlichen Wahrheitsfindung, also der Aufgabe des Strafverfahrens, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und dem Gericht die richtige Entscheidung zu ermöglichen. Andererseits sollen sie dem Angeklagten eine effektive Verteidigung ermöglichen. Abhängig von der jeweiligen Verteidigungsstrategie kann das aber der Sachverhaltsermittlung im Wege stehen.

Das hierdurch entstehende Spannungsverhältnis, das die Dolmetschleistung erheblich beeinflussen kann, wird in der Praxis kaum erkannt und nur selten durch den Einsatz mehrerer Dol-



32 | WU Baden-Württemberg 10/22

metscher*innen mit unterschiedlichen Aufgaben aufgefangen.

Das ist nicht erst bei der Vorführung einer Aufzeichnung zu berücksichtigen.

5.2 Gefahr

Auch Dolmetscher*innen sehen sich vor Gericht der Gefahr von Repressionen ausgesetzt.

Aber neben Sachverständigen sind sie die einzigen in Strafverfahren professionellen Beteiligten, die keine Robe tragen. Deren Sinn ist es unter anderem, die Kleidung und das Aussehen der Person zu verdecken, die sie trägt. Mit Roben bekleidete Personen agieren vor Gericht sichtbar nicht als private Individuen, sondern ausschließlich als funktionale Elemente der Rechtsordnung in den ihnen vom Gesetzgeber jeweils zugewiesenen Positionen und Rollen.

Diesen Schutz genießen Dolmetscher*innen nicht, sie sind dadurch geradezu exponiert. Deswegen muss dafür Sorge getragen werden, dass ihr Gesicht bei visuellen Aufzeichnungen verfremdet wird.

5.3 Vergütung

Das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz orientiert sich erklärtermaßen am Markt.

Auf dem freien Markt werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung Aufschläge von bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt.

Eine entsprechende Regelung ist dringend ins JVEG aufzunehmen.

5.4 Ernüchterung

Der Expert*innengruppe des Bundesjustizministeriums lag vor Abfassung ihres Berichts eine kurze Darstellung des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer vom 30.10.2021 vor, in der die oben genannten Probleme angesprochen werden. Statt einer Berücksichtigung oder Bezugnahme, formulierte die Kommission aber einen Gedanken, der misstrauisch macht,

weil er auf Misstrauen beruht. Er lautet:

"Wenn einzelne Dolmetscher dies zum Anlass nehmen sollten, nicht mehr in Hauptverhandlungen aufzutreten, sollte (allein dies) kein Grund sein, von der Aufzeichnung abzusehen, sondern würde vielmehr deren fachliche Qualität in Frage stellen. Zumindest bei Berufsdolmetschern ist daher kaum damit zu rechnen, dass sie sich einer Aufzeichnung ihrer Tätigkeit verweigern würden. Es könnte insoweit auch daran gedacht werden, die erklärte Bereitschaft des Dolmetschers, seine Tätigkeit in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung aufzeichnen zu lassen, in dem am 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Gerichtsdolmetschergesetz als Voraussetzung für eine allgemeine Beeidigung aufzunehmen." (BMJV 2021/2: 11)

Als zumindest indirekte Reaktion auf die nachvollziehbaren Bedenken und Hinweise ist das ernüchternd, wenn nicht alarmierend. Dolmetscher*innen eine allgemeine Beeidigung zu verweigern, weil sie sich gegen die vergütungslose Mehrfachverwendung ihrer Leistung wenden oder sich in Strafverfahren ungeschützt fühlen, bestätigt einmal mehr, dass vielerorts kein Verständnis für die Sprachmittler*innen vorhanden ist.

Das muss sich zwingend ändern.

5.5 Ungleichheit

Konsekutiv gedolmetschte Erzählungen unterliegen zwangsläufig Unterbrechungen und sind stark fragmentiert. Das verringert die Kohärenz und beeinflusst damit die Rezeption der Erzählung und die Wahrnehmung der Glaubwürdigkeit von Angeklagten und Zeug*innen negativ. Das führt zu narrativer Ungleichheit (vgl. Angermeyer 2021).

Schränkte man aus technischen Gründen die Dolmetschleistung auf konsekutives Dolmetschen ein, käme das einer systemischen Ungleichbehandlung und damit einem Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren derjenigen Personen gleich, deren Aussagen gedolmetscht werden müssen.

5.6 Revision

Während das Berufungsverfahren eine neue Tatsacheninstanz ist, in der die Verdolmetschung der vorherigen nicht überprüft werden muss, sondern aufs Neue erfolgt, ist das Revisionsver-



fahren auf die Prüfung von Rechtsfehlern beschränkt. Eine eigene Beweiswürdigung, z.B. auf Grundlage der angesehenen oder angehörten Aufzeichnung oder ihrer Transkription, würde einer nicht erlaubten Rekonstruktion der Hauptverhandlung gleichkommen.

Denn neben einer erheblichen Erschwernis für das Revisionsverfahren, weil es der regelmäßigen vollständigen Durchsicht der Aufnahmen bedürfte, "würde das Revisionsgericht in Fällen, in denen verschiedene Dolmetscher unterschiedliche Übersetzungen einer Aussage geliefert haben, [...] sprachwissenschaftliche Studien anstellen müssen, um den behaupteten Inhalt der Aussage auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Eine derartige Wiederholung der tatrichterlichen Beweisaufnahme würde nicht nur zu zeitlichen Verzögerungen im Revisionsverfahren führen, sondern auch zu einer Vermischung der Verantwortungsbereiche von Tatrichter und Rechtsmittelgericht." (BMJV 2021/2: 37)

(Hier wird erfreulicherweise gesehen, dass die Überprüfung der Dolmetschleistung nicht durch Jurist*innen erfolgen kann.)

Kurz gesagt: Gerade die technische Möglichkeit der Überprüfung einer Verdolmetschung auf ihre "Richtigkeit" hin, dürfte an ihrer rechtlichen Unmöglichkeit jedenfalls für die Revisionsinstanz scheitern.

■ 6. Der Gesetzentwurf

Nach Information des Bundesjustizministeriums vom 05.09.2022 sollte im Herbst 2022 mit dem Referentenentwurf gerechnet werden.

Parallel ist ein Gesetzentwurf für die Förderung der Videokonferenztechnik und die visuelle Protokollaufzeichnung im Zivilprozess auf dem Weg.

7. Vorsicht

Im Anlagenband zum Bericht der Expert*innengruppe des Bundesjustizministeriums wird am Ende, fast versteckt, Werbung gemacht für "Spracherkennung in der Justiz".

Technisch sei es heute möglich - schreibt dort ein Anbieter entsprechender Software -, die Vertextung und deren unmittelbare automatische Übersetzung als Kontrolle für menschliche Dolmetscher*innen einzusetzen: "Während ein Dolmetscher in beiden Richtungen übersetzt, wird eine automatische Übersetzung parallel ausgegeben und kontrolliert damit in Echtzeit die Richtigkeit der Dolmetschung." (BMJV 2021/2: 488)

Davon abgesehen, dass das eben nicht möglich ist, weder technisch noch inhaltlich (s. oben), und schon gar nicht in der für die Gewährung des Zugangs zum Recht notwendigen Qualität und Sicherheit:

Bevor Jurist*innen das zulassen, sollten sie sich darüber klar werden, ob sie den Ersatz kognitiver Leistung durch Maschinen oder die Kontrolle dieser kognitiven Leistung durch Maschinen auch in ihrem eigenen Arbeitsfeld zulassen würden. Denn das wäre der nächste logische Schritt, für den zu werben sich sicherlich zahlreiche technische Anbieter finden lassen werden.

■ 8. Schlussgedanken

Professionelle Dolmetscher*innen haben kein Problem damit, ihre Leistung überprüfen zu lassen. Sie möchten nur nicht, dass das durch Personen geschieht, denen es naturgemäß am Verständnis für ihre Leistung fehlt. Und sie möchten – nicht nurfür die Mehrfachverwendung ihrer Leistung angemessen bezahlt werden.

Mündliche Äußerungen unterliegen einer Flüchtigkeit, die in der Natur der Sache liegt. Das wird auch eine audiovisuelle Aufzeichnung nicht ändern.

Auch der Kontrollverlust, den Jurist*innen dadurch erleiden, dass in einer ihnen unbekannten Sprache gesprochen wird und Dritte für die Übertragung in die eigene Sprache verantwortlich sind, wird durch eine Aufzeichnung nicht verschwinden. Aber wenn sensibilisierte Jurist*innen Profis engagieren, dürfte sich der Effekt des Kontrollverlusts auf ein Minimum beschränken.

■ Bibliographische Angaben

Angermeyer, Philipp Sebastian
(2021): Beyond translation equivalence:
Advocating pragmatic equality before
the law, in:

Bezuidenhout/Haugh/Terkourafi (eds.). Journal of Pragmatics, vol. 174, S. 157 ff.

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021/1): Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021/2): Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung Anlagenband
- Doumanidis, Evangelos (2017). Warum dolmetschen Sie noch nicht? – Für eine notwendige Verbesserung der Kommunikation während Gerichtsverfahren durch eine Ergänzung der juristischen Ausbildung, in: Hoffmann/ Keßler/Mallon (Hrsg.): Sprache und Recht,

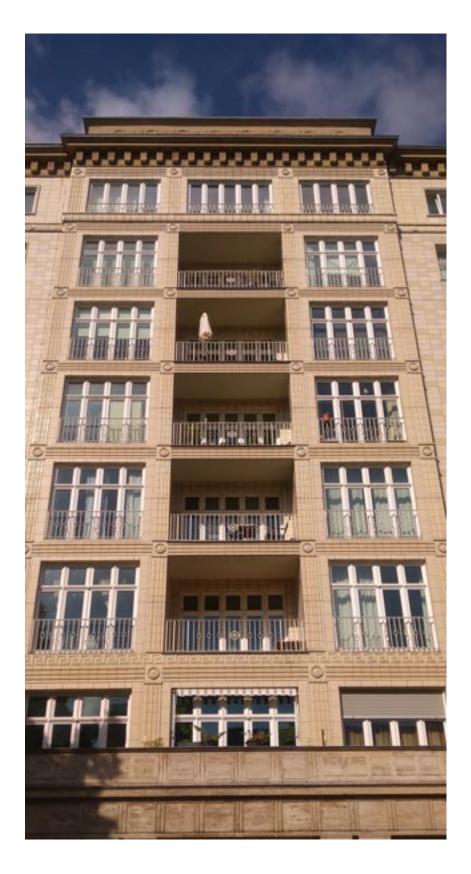
BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, S. 334 ff. Berlin

- Kranjcic, Christian (2010). ... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Spatschek, Dr. Rainer (2019): Ein Plädoyer für Bild und Ton im Strafprozess, abgerufen am 14.09.2022 unter https://anwaltverein.de/de/newsroom/e in-plaedoyer-fuer-bild-und-ton-imstrafprozess





VVU Baden-Württemberg 10/22 35



36 WU Baden-Württemberg 10/22

Die allgemeine Beeidigung vor Gericht

Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

andelt es sich danach bei der Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern um eine Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, so muss sie durch Rechtsnorm erfolgen." – Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.01.2007, Az. 6 C 15.06

Die Klägerin wendet sich gegen die Rücknahme ihrer allgemeinen Beeidigung als Dolmetscherin und ihrer Ermächtigung als Übersetzerin für die ukrainische Sprache.

 $[\ldots]$

II.

- 1. Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung (§ 141 Satz 1, § 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO).
- **2.** Die Revision ist unbegründet, weil das angefochtene Urteil nicht auf einer Verletzung revisiblen Rechts im Sinne des § 137 Abs. 1 VwGO beruht.
- **a)** Gemäß § 17a Abs. 5 GVG prüft der Senat nicht die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs.
- b) Mit Recht hat das Oberverwaltungsgericht seiner Entscheidung die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBI S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBI S. 155) zugrunde gelegt. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 LVwVfG, der mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG übereinstimmt, gilt dieses Gesetz allerdings für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt. Die Rücknahme der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern ist eine Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung im Sinne dieser Vorschrift, die der Nachprüfung im Verfahren

vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt. Die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern - und deren Rücknahme - sind keine Justizverwaltungsakte im Sinne der §§ 23 ff. EGGVG, sondern sonstige Maßnahmen der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung. Dementsprechend ist das Verwaltungsverfahrensgesetz hier anwendbar.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden. Sinn und Zweck der für bestimmte Sachgebiete geltenden Generalklausel des § 23 Abs. 1 EGGVG ist es, die Nachprüfung der spezifisch justizmäßigen Verwaltungsakte aus der Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte herauszunehmen und zu bewirken, dass über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen die Gerichte der sachnäheren Gerichtsbarkeit entscheiden, die über die für die Nachprüfung erforderlichen zivil- und strafrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen (Urteil vom 3. Dezember 1974 - BVerwG 1 C 11.73 - BVerwGE 47, 255 <259 f.> = Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 137 S. 94). Eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme einer Justizbehörde im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG liegt nur vor, wenn die jeweils in Rede stehende Amtshandlung in Wahrnehmung einer Aufgabe vorgenommen wird, die der jeweiligen Behörde als ihre spezifische Aufgabe auf einem in der genannten Vorschrift aufgeführten Rechtsgebiet zugewiesen ist (Urteil vom 27. April 1984 - BVerwG 1 C 10.84 - BVerwGE 69, 192 < 195 > = Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 208 S. 42). Maßnahmen, die über die in § 23 EGGVG aufgeführten Gebiete hinausreichen, fallen nicht unter §§ 23 ff. EGGVG; vielmehr verbleibt es insoweit bei § 40 VwGO.

Hiernach sind die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern keine Justizverwaltungsakte im Sinne der §§ 23 ff. EGGVG, sondern sachgebiet-

sübergreifende Maßnahmen der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung. Die in § 189 Abs. 2 GVG angesprochene allgemeine Beeidigung bewirkt, dass die Vereidigung eines gerichtlichen Verhandlungsdolmetschers durch die Berufung auf den geleisteten Eid ersetzt werden kann. § 189 Abs. 2 GVG gilt gemäß § 55 VwGO auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie gemäß § 52 Abs. 1 FGO, § 61 Abs. 1 SGG und § 9 Abs. 2 ArbGG auch in den Verfahren der weiteren Fachgerichtsbarkeiten. Darüber hinaus ist im Beurkundungsverfahren nach § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG bei der Übersetzung der Niederschrift die Vereidigung eines allgemein beeidigten Dolmetschers entbehrlich.

Die Ermächtigung von Übersetzern hat zur Folge, dass gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 - Beurk Vereinf V - (RGBI I S. 609) die Übersetzung einer Urkunde, die in einer fremden Sprache abgefasst ist, als richtig und vollständig gilt, wenn dies von einem dazu ermächtigten Übersetzer bescheinigt wird. Diese Regelung gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 125 GG als Bundesrecht fort (BayVerfGH, Entscheidung vom 19. Juli 1985 - Vf.17-VII-84 -VerfGHE 38, 82 < 85>; Ruderisch, BayVBI 1985, 169 < 170>). Gemäß § 142 Abs. 3 ZPO kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Diese Vorschrift ist gemäß § 173 Satz 1 VwGO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbar.

Die Auswirkungen der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern beschränken sich daher nicht auf die in § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG aufgezählten Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Zivilprozessrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege. Eine für die Anwendung der §§ 23 ff. EGGVG ausschlaggebende größere Sachnähe der ordentlichen Gerichte ist auch nicht mit Blick auf die sachlichen Gesichtspunkte gegeben, die bei Streitigkeiten über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern zu berücksichtigen sind. Die genannten Maßnahmen hängen von der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der betroffenen Person ab und weisen Berührungspunkte mit deren Berufsausübung auf. Die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von

Übersetzern sind danach gemäß dem jeweils einschlägigen Verwaltungsverfahrensrecht zu beurteilen. Der gegenteiligen Auffassung (OLG Frankfurt, Beschlüsse vom 1. September 1997 - 20 VA 1/97 - juris und vom 5. September 1997 - 20 VA 1/95 - NJW-RR 1999, 646; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 25. April 2005 - 1 VA 1/05 - juris; Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, 4. Aufl. 2005, § 23 EGGVG Rn. 116), vermag der Senat daher nicht zu folgen.

c) Die Anwendung des § 1 LVwVfG Rh.-Pf. i.V.m. §§ 35, 48 VwVfG durch das Oberverwaltungsgericht verletzt kein revisibles Recht.

aa) Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern (genauer: die nach Prüfung der Voraussetzungen erfolgte Entgegennahme und Protokollierung der Eidesleistung mit nachfolgender Aufnahme in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher) und die Ermächtigung von Übersetzern als feststellende Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG zu bewerten sind. Namentlich muss von der Regelungsqualität dieser Maßnahmen ausgegangen werden. Eine "Regelung" liegt vor, wenn die Maßnahme der Behörde darauf gerichtet ist, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, d.h. wenn Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden. Gestaltende Verwaltungsakte zielen dabei auf unmittelbare Änderung der materiellen Rechtslage, während durch feststellende Verwaltungsakte rechtserhebliche Eigenschaften in Bezug auf einen Einzelfall verbindlich festgestellt oder abgelehnt werden.

Allerdings ist die Beeidigung für sich allein betrachtet ein rein tatsächlicher Vorgang ohne Regelungswirkung. Ihr geht aber notwendig die Prüfung des Vorliegens der an einen Dolmetscher zu stellenden persönlichen und fachlichen Anforderungen voraus. Der Entgegennahme des Eides liegt daher stets die zwar nicht ausdrückliche, wohl aber sinngemäße - Feststellung zugrunde, dass diese Anforderungen in der Person des oder der Beeidigten erfüllt sind. Auch die der Beeidigung nachfolgende Aufnahme der beeidigten Person in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher bringt nicht nur die Tatsache der Beeidigung, sondern zugleich auch - wenn nicht sogar in erster Linie - die behördliche Feststellung zum Ausdruck, dass diese Person in der Lage ist, die ihr

zugedachten Aufgaben zuverlässig und sachgerecht wahrzunehmen und infolgedessen den Gerichten und Notariaten hierfür allgemein zur Verfügung steht. Mit der Beeidigung wird also nicht wesentlich anders als mit der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO (dazu Urteile vom 6. November 1959 - BVerwG 1 C 204.58 - Buchholz 451.20 § 36 GewO Nr. 2 S. 8 und vom 26. Juni 1990 -BVerwG 1 C 10.88 - Buchholz 451.20 § 36 GewO Nr. 9 S. 2) der beeidigten Person eine besondere Qualifikation zuerkannt. Ähnlich wie die öffentliche Bestellung enthält die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung und damit die Anerkennung einer besonderen Befähigung. Mit der Vornahme der allgemeinen Beeidigung wird verbindlich zum Ausdruck gebracht, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierin liegt die für die Qualifikation als (feststellender) Verwaltungsakt erforderliche Regelung im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG.

Für die Frage, ob die Ermächtigung von Übersetzern ein Verwaltungsakt ist, gelten die für die allgemeine Beeidigung angestellten Überlegungen entsprechend. Auch die Ermächtigung ist nur nach Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung zulässig, so dass auch hierin eine staatliche Anerkennung einer besonderen Qualifikation zum Ausdruck kommt. Darin liegt ein begünstigender feststellender Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG. Die Beweiskraft von Übersetzungen gemäß § 2 Abs. 1 BeurkVereinfV folgt aus dieser Vorschrift und bedarf keiner eigenständigen Regelung in der Verfügung. Auch die Ermächtigung der Klägerin als Übersetzerin war daher ein Verwaltungsakt.

bb) Die Rücknahme eines Verwaltungsakts setzt gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG voraus, dass er rechtswidrig ist. Das ist hier der Fall. Die allgemeine Beeidigung der Klägerin als Dolmetscherin und deren Ermächtigung als Übersetzerin für die ukrainische Sprache waren rechtswidrig.

Ein Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn es an der für seinen Erlass erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt. Die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern ergibt sich daraus, dass es sich bei den hierauf bezogenen Regelungen um Berufsausübungsregelungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG handelt. Rechtsstaatsprinzip und

Demokratieprinzip verpflichten den Gesetzgeber, - losgelöst vom Merkmal des "Eingriffs" - in grundlegenden Bereichen, vor allem im Bereich der Grundrechtsausübung, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und damit staatliches Handeln durch förmliches Gesetz zu legitimieren (BVerfG, Beschlüsse vom 8. August 1978 - 2 BvL 8/77 - BVerfGE 49, 89 <126> und vom 27. November 1990 - 1 BvR 402/87 - BVerfGE 83, 130 <142>; Urteile vom 14. Juli 1998 - 1 BvR 1640/97 - BVerfGE 98, 218 <251> und vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 - NJW 2003, 3111 <3116>; BVerwG, Urteile vom 14. Juli 1978 - BVerwG 7 C 11.76 - BVerwGE 56, 155 < 157 > = Buchholz 421 Kultur- und Schulwesen Nr. 58 S. 47 und vom 17. Juni 2004 - BVerwG 2 C 50.02 - BVerwGE 121, 103 < 108 > = Buchholz 232 § 79 BBG Nr. 123 S. 10 f.Anderes mag gelten, wenn eine "eingriffsneutrale" Maßnahme der tatsächlichen Durchsetzung eines grundgesetzlichen Gebots dient (dazu Urteil vom 18. Juli 2002 - BVerwG 3 C 54.01 - Buchholz 451.55 Subventionsrecht Nr. 103 S. 7). Darum geht es hier nicht.

(1.) Die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer ist ein von Art. 12 Abs. 1 GG geschützter Beruf. Mit den Regelungen über deren allgemeine Beeidigung und Ermächtigung wird die Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG geregelt. Die in Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsfreiheit umfasst jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dient. Beruf ist danach jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft (BVerfG, Urteil vom 17. Februar 1998 - 1 BvF 1/91 - BVerfGE 97, 228 <252 f.>). Das Grundrecht der Berufsfreiheit gewährt dem Einzelnen das Recht, grundsätzlich jede Tätigkeit als "Beruf" zu ergreifen und zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen, und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Tätigkeit ab (BVerfG, Beschluss vom 12. Juni 1990 - 1 BvR 355/86 - BVerfGE 82, 209 <223>; BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2004 - BVerwG 6 C 30.03 - BVerwGE 122, 130 <136> = Buchholz 355 RBerG Nr. 52 S. 12). Die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer unterfällt dem so verstandenen Berufsbegriff und wird daher von Art. 12 Abs. 1 GG geschützt.

Die Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern muss nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch eine Rechtsnorm erfolgen, da hiermit die Berufsausübung betroffen ist. Berufswahl und Berufsausübung

werden von Art. 12 Abs. 1 GG als einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit geschützt (BVerfG, Urteil vom 11. Juni 1958 - 1 BvR 596/56 - BVerfGE 7, 377 < 402>).

Die Berufswahl wird durch die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung nicht berührt, denn die Tätigkeit als allgemein beeidigter Dolmetscher oder als ermächtigter Übersetzer ist kein eigenständiger Beruf. Im Hinblick auf die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 GewO ist anerkannt, dass es sich hierbei nicht um die Zulassung zu einem Beruf handelt, sondern lediglich um die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation (BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 - 1 BvR 298/86 - BVerfGE 86, 28 < 38>; BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1990 - BVerwG 1 C 10.88 - a.a.O. S. 3). Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unterscheiden sich von den übrigen Sachverständigen nicht durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf, sondern nur durch die staatliche Feststellung ihrer Qualifikation als Sachverständige. Wird ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt, so ändert sich das Bild seiner beruflichen Tätigkeit nicht. Auch in der sozialen Wirklichkeit treten öffentlich bestellte Sachverständige nicht als eigene Berufsgruppe in Erscheinung (BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 - 1 BvR 298/86 - a.a.O.). Diese Überlegungen sind auf die Tätigkeit der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer übertragbar. Diese bilden keine eigenständige Berufsgruppe, sondern üben ihre Tätigkeit ebenso wie andere Dolmetscher und Übersetzer aus. Von diesen unterscheiden sie sich allein dadurch, dass sie durch die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung eine gewisse staatliche Anerkennung vorweisen können. Mit der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung ist demnach keine Zulassung zu einem bestimmten Beruf verbunden; die Freiheit der Berufswahl ist nicht berührt.

Auch die Berufsausübung wird durch die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung nicht unmittelbar geregelt. Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung eröffnen den Dolmetschern und Übersetzern keine zusätzlichen beruflichen Betätigungsmöglichkeiten. Auch schränkt deren Versagung den Umfang der durch sie in zulässiger Weise durchführbaren Tätigkeiten nicht ein. Die allgemeine Beeidigung hat, wie bereits ausgeführt, rechtlich zur Folge, dass gemäß § 189 Abs. 2 GVG die Vereidigung als Verhandlungsdolmetscher im Einzelfall durch die Berufung auf den geleisteten Eid ersetzt werden kann. Darüber hinaus ist im Beurkundungsverfahren

nach § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG bei der Übersetzung der Niederschrift die Vereidigung eines allgemein beeidigten Dolmetschers entbehrlich. Das Gericht oder der Notar sind nach diesen Vorschriften nicht gehindert, einen nicht allgemein beeidigten Dolmetscher zu beauftragen, was auch unumgänglich ist, wenn für eine bestimmte Sprache ein allgemein beeidigter Dolmetscher nicht verfügbar ist. Dieser ist dann gemäß § 189 Abs. 1 GVG bzw. § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG zu vereidigen. Die Ermächtigung als Übersetzer führt, wie ebenfalls schon ausgeführt worden ist, dazu, dass gemäß § 2 Abs. 1 BeurkVereinfV die Übersetzung einer Urkunde, die in einer fremden Sprache abgefasst ist, als richtig und vollständig gilt, wenn dies von ihm bescheinigt wird. Gemäß § 142 Abs. 3 ZPO kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Auch nach diesen Vorschriften ist ein nicht ermächtigter Übersetzer in keinem Fall rechtlich gehindert, an Stelle eines ermächtigten Übersetzers tätig zu werden. Ein unmittelbarer Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ist demnach mit der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung nicht verbunden, insbesondere hat deren Versagung keine Einschränkung der rechtlich zulässigen beruflichen Betätigungsmöglichkeiten zur Folge.

Art. 12 Abs. 1 GG schützt indessen nicht nur vor Beeinträchtigungen, die sich gerade auf die berufliche Betätigung beziehen und diese unmittelbar zum Gegenstand haben. Vielmehr kann das genannte Grundrecht auch durch Vorschriften und Maßnahmen berührt werden, die nur in ihren tatsächlichen Auswirkungen und mittelbar geeignet sind, die Berufsfreiheit zu beeinträchtigen (BVerfG, Beschlüsse vom 12. Oktober 1977 - 1 BvR 217/75 u.a. - BVerfGE 46, 120 <137> und vom 29. November 1989 - 1 BvR 1402/87 u.a. - BVerfGE 81, 108 < 121 f.>; BVerwG, Urteile vom 18. April 1985 - BVerwG 3 C 34.84 - BVerwGE 71, 183 < 191 f.> = Buchholz 418.32 AMG Nr. 11 S. 15 f. und vom 18. Oktober 1990 - BVerwG 3 C 2.88 - BVerwGE 87, 37 <42 f.> = Buchholz 11 Art. 12 GG Nr. 209 S. 27 f.). Das setzt voraus, dass sie die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern und infolge ihrer Gestaltung in einem so engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen, dass sie objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben (BVerfG, Urteil vom 17. Februar 1998 - 1 BvF 1/91 - a.a.O. <254>; Beschluss vom 13. Juli 2004 - 1 BvR 1298/97 u.a. -BVerfGE 111, 191 <213>; BVerwG, Urteile vom 18. April

40 VVU Baden-Württemberg 10/22

1985 - BVerwG 3 C 34.84 - a.a.O. und vom 6. November 1986 - BVerwG 3 C 72.84 - BVerwGE 75, 109 <115> = Buchholz 451.55 Subventionsrecht Nr. 84 S. 61). Eine berufsregelnde Tendenz in diesem Sinn liegt vor, wenn die maßgeblichen Normen oder Maßnahmen im Schwerpunkt Tätigkeiten betreffen, die typischerweise beruflich ausgeübt werden (BVerfG, Urteil vom 17. Februar 1998 - 1 BvF 1/91 - a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund ist in Vorschriften, die die staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation vorsehen, eine die Berufsfreiheit berührende Regelung zu sehen (BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 - 1 BvR 298/86 - a.a.O. S. 37; Kammerbeschluss vom 3. Mai 1999 - 1 BvR 1315/97 - NVwZ 1999, 1102 <1103>). Das gilt auch dann, wenn durch die zusätzliche berufliche Qualifikation nicht Art und Umfang der beruflichen Betätigung reglementiert, sondern (lediglich) der Wettbewerb zwischen den Berufsangehörigen und damit deren berufliche Entfaltungsmöglichkeiten beeinflusst werden (BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 - 1 BvR 298/86 a.a.O., Kammerbeschluss vom 3. Mai 1999 - 1 BvR 1315/97 a.a.O.). Zwar erlangen Dolmetscher und Übersetzer durch die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung nicht die Stellung eines öffentlich bestellten Dolmetschers oder Übersetzers. Mit der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung ist jedoch ebenfalls die staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation verbunden, die sich nicht grundlegend von derjenigen unterscheidet, die mit der öffentlichen Bestellung erfolgt. Sowohl die allgemeine Beeidigung als auch die Ermächtigung erfolgen nur nach einer Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung, deren Anforderungen sich nach den einschlägigen Regelungen in den einzelnen Bundesländern richten. Sie bieten daher eine gewisse Gewähr für die Qualifikation der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer. Soweit die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung vorgenommen wird, kommt darin die Anerkennung der beruflichen Qualifikation zum Ausdruck. Demzufolge genießen der Titel und das Siegel eines allgemein beeidigten Dolmetschers in der Bevölkerung und bei den staatlichen Stellen Ansehen und Vertrauen (Tormin, ZRP 1987, 422 <423>). Beeidigung und Ermächtigung führen als wichtige Werbefaktoren zu einem wesentlichen Vorsprung im Wettbewerb mit anderen - nicht allgemein beeidigten und ermächtigten - Dolmetschern und Übersetzern und werden auch gerade aus diesen Gründen angestrebt. Mit der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung oder deren Versagung wirken die zuständigen staatlichen

Stellen damit erheblich auf die Berufsaussichten der Dolmetscher und Übersetzer ein. Dies rechtfertigt es, in den hierauf bezogenen Vorschriften eine Regelung der Berufsausübung zu sehen. Demgemäß ist auch anerkannt worden, dass das Hamburgische Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern eine Berufsausübungsregelung enthält (BVerfG, Kammerbeschluss vom 3. Mai 1999 - 1 BvR 1315/97 - a.a.O.).

Der Annahme einer Berufsausübungsregelung steht nicht der Einwand entgegen, dass die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern allein justizinternen Zwecken diene, nämlich dazu, den Gerichten im Einzelfall das Auffinden eines qualifizierten Dolmetschers oder Übersetzers zu erleichtern: Etwaige Auftragsnachteile, die das Fehlen einer allgemeinen Beeidigung mit sich bringen könne, seien allenfalls mittelbare Folge oder "Fernwirkung" der allgemeinen Beeidigung, aber nicht deren Ziel (OLG Frankfurt, Beschlüsse vom 1. September 1997 - 20 VA 1/97 - juris und vom 5. September 1997 - 20 VA 17/97 - NJW-RR 1999, 646 <647>). Diese Ansicht berücksichtigt nicht genügend, dass unter Beachtung der Schutzfunktion des jeweiligen Grundrechts auch eine von staatlichem Handeln ausgehende bloß tatsächliche und mittelbare Betroffenheit des Grundrechtsträgers einen Grundrechtseingriff bedeuten kann (BVerwG, Urteil vom 18. April 1985 - BVerwG 3 C 34.84 - a.a.O.). Hiernach ist es für die Frage, ob die Berufsfreiheit im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt wird, unerheblich, ob die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung nur zu justizinternen Zwecken durchgeführt wird. Es kommt auch nicht darauf an, ob die (wirtschaftlichen) Folgen der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung bzw. ihrer Versagung für die betroffenen Dolmetscher und Übersetzer beabsichtigt sind. Entscheidend ist vielmehr, dass diese Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf den beruflichen Erfolg der betroffenen Personen und damit auf ihre Berufsausübung haben können. Nur diese Betrachtungsweise wird der Schutzrichtung des Art. 12 Abs. 1 GG gerecht, der auf eine durch staatliche Maßnahmen möglichst unbeeinflusste Berufstätigkeit gerichtet ist. Daher ist auch nicht entscheidend, dass die allgemeine Beeidigung eines Dolmetschers, anders als bei dem öffentlich bestellten Sachverständigen (vgl. § 404 Abs. 2 ZPO), nicht zu einer rechtlichen Vorzugsstellung führt. Im Hinblick auf die Bestätigung der Qualifikation durch eine staatliche Maßnahme stimmen öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung bzw. Ermäch-

VVU Baden-Württemberg 10/22 41



tigung nämlich überein, denn mit diesen Maßnahmen wird den hiervon begünstigten Personen gleichermaßen mit staatlicher Autorität eine besondere fachliche Qualifikation zuerkannt, die für ihren beruflichen Erfolg von wesentlicher Bedeutung ist. Demgegenüber ist das Fehlen einer mit § 404 Abs. 2 ZPO vergleichbaren rechtlichen Vorzugsstellung der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer nur von untergeordneter Bedeutung.

Mit der Bewertung der Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern als Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG setzt sich der erkennende Senat nicht in Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung zum Gesetzesvorbehalt für die Verleihung von für die Berufsausübung relevanten Bezeichnungen. Hiernach verlangt Bundesrecht insbesondere für die Verleihung der Bezeichnung "Ingenieur (grad.)" keine gesetzliche Ermächtigung (Urteil vom 11. Juni 1975 - BVerwG 7 C 14.73 - BVerwGE 48, 305 < 308 ff.> = Buchholz 421 Kulturund Schulwesen Nr. 45 S. 10 f.). Die in der genannten Entscheidung zu beantwortende Rechtsfrage ist mit der hier erheblichen Fragestellung nicht vergleichbar. Seinerzeit war zu überprüfen, ob allein die Bezeichnung eines auf Grund einer Prüfung erworbenen Grades bzw. Titels dem allgemeinen oder dem sich aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden speziellen Gesetzesvorbehalt unterliege. Es ging mithin allein um die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung für die Beantwortung der Frage, wie ein auf Grund einer Prüfung erworbener Status zu benennen ist, nicht darum, ob die Verleihung eines bestimmten Status als solchen unabhängig von seiner genauen Bezeichnung dem Gesetzesvorbehalt unterliegt. Die Frage, ob ein bestimmter Status - hier: der des allgemein beeidigten Dolmetschers und ermächtigten Übersetzers - überhaupt verliehen werden kann, berührt die Berufsfreiheit stärker als diejenige, wie ein bestimmter Status zu bezeichnen ist.

(2) Handelt es sich danach bei der Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern um eine Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, so muss sie durch Rechtsnorm erfolgen. In Rheinland-Pfalz fehlt es an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und für die Ermächtigung von Übersetzern.

Der in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Gesetzesvorbehalt

42

erfordert eine Regelung durch Rechtsnorm. Es ist Sinn des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, die Regelung der Berufsausübung der vollziehenden Gewalt zu entziehen und dem Gesetzgeber zu überweisen. Verwaltungsvorschriften kommen als zureichende Rechtsgrundlage einer Berufsausübungsregelung nicht in Betracht, da es sich hierbei nicht um Rechtsnormen handelt. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 25. November 1997 über die Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern (JBI S. 512), deren Außer-Kraft-Treten mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 22. November 2002 (JBI S. 334) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 hinausgeschoben wurde, ist demzufolge keine ausreichende Rechtsgrundlage für die hier relevante Berufsausübungsregelung.

Eine hinreichende gesetzliche Grundlage der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern kann auch nicht aus einer Gesamtschau der Regelungen über die Sprachmittlung und die Beeidigung der Dolmetscher einschließlich der Vorschrift über die Eidesleistung selbst (§ 189 Abs. 1 GVG) hergeleitet werden. Eine gesetzliche Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern, die den Anforderungen des Regelungsvorbehalts des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gerecht wird, erfordert hinreichend klare Bestimmungen über die zu erfüllenden Voraussetzungen und das einzuhaltende Verfahren. Hieran fehlt es bei den als Grundlage einer Gesamtschau in Betracht kommenden Vorschriften der § 189 GVG und § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG hinsichtlich der Dolmetscher und der § 142 Abs. 3 ZPO und § 2 Abs. 1 BeurkVereinfV hinsichtlich der Übersetzer. § 189 Abs. 2 GVG und § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG setzen die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern voraus, enthalten aber keine nähere Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens. Auch der vom Dolmetscher nach § 189 Abs. 1 GVG zu leistende Eid dahin, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde, lässt keine hinreichend genauen Rückschlüsse auf die Voraussetzungen zu, die für eine allgemeine Beeidigung zu erfüllen sind. Zwar mag diesen Vorschriften entnommen werden können, dass die erforderliche persönliche und fachliche Eignung vorausgesetzt wird. Wie diese jedoch zu erwerben und nachzuweisen ist, ist nicht geregelt. Es fehlt also an den spezifischen berufsrechtlichen Regelungen. Gleiches gilt im Hinblick auf die

Vorschriften des § 142 Abs. 3 ZPO und § 2 Abs. 1 BeurkVereinfV für Übersetzer. § 142 Abs. 3 ZPO regelt die Voraussetzungen der Ermächtigung von Übersetzern nicht selbst, sondern verweist insoweit auf Richtlinien der Landesjustizverwaltung. Der in § 2 Abs. 1 BeurkVereinfV enthaltene Verweis auf Richtlinien des Reichsministers der Justiz ist gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG auf die nunmehr zuständige Landesjustizverwaltung übergegangen (vgl. Ruderisch, BayVBl 1985, 169 <170>). Beide Vorschriften gehen davon aus, dass die Voraussetzungen und das Verfahren der Ermächtigung von Übersetzern in anderen Vorschriften geregelt werden. § 142 Abs. 3 ZPO und § 2 Abs. 1 BeurkVereinfV können auch nicht als Ermächtigung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Ermächtigung von Übersetzern durch Richtlinien in Form von Verwaltungsvorschriften aufgefasst werden. Eine derartige Ermächtigung würde den Anforderungen, die Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG an die Form von Berufsausübungsregelungen stellt, nicht genügen.

[…]

[Quelle: https://www.bverwg.de/de/160107U6C15.06.0]

2. Die Vereinbarkeit der allgemeinen Beeidigung mit dem Grundgesetz – Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 03.05.1999, Az. 1 BVR 1315/97

II.

Die Kammer nimmt gemäß § 93 b BVerfGG die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG angezeigt ist (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Der Verfassungsbeschwerde ist stattzugeben. Die Voraussetzungen des § 93 c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen vor. Die für die Beurteilung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden.

1. Sieht ein Gesetz die staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation vor, so ist hierin eine die Berufsfreiheit berührende Regelung zu sehen (BVerfGE 86, 28 <37>). Dies gilt auch dann, wenn durch die zusätzliche berufliche Qualifikation nicht Art und Umfang der beruflichen Betätigung reglementiert, sondern (lediglich) der Wettbewerb zwischen den

Berufsangehörigen und damit deren berufliche Entfaltungsmöglichkeiten beeinflußt werden (BVerfG, a.a.O., unter Hinweis auf BVerfGE 82, 209 <223>).

Eine Berufsausübungsregelung, wie sie das Hamburgische Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern enthält, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn ihr schutzwürdige Belange des Gemeinwohls zugrundeliegen, wenn sie nach Art und Ausmaß geeignet und erforderlich ist, den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu erreichen und wenn eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe ergibt, daß die Grenzen der Zumutbarkeit eingehalten sind (BVerfGE 7, 377 <405>; 30, 292 <319>; 47, 285 <321>; 65, 116 <125 f.>; 77, 308 <332>; 85, 248 <259>).

Darüber hinaus folgen aus Art. 12 Abs. 1 GG Anforderungen an das Prüfungsverfahren selbst. Dieses muß so ausgestaltet sein, daß der Bedeutung des Verfahrens für den Grundrechtsschutz Rechnung getragen wird (BVerfGE 52, 380 <389>; 84, 34 <45>). Hierzu gehört, daß das Prüfungsverfahren binnen angemessener Zeit durchgeführt wird. Welcher Zeitraum insoweit angemessen ist, läßt sich nicht generell festlegen. Dessen Dauer wird vom Fachgebiet, von dem erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Aufwand sowie von der Zahl der Examenskandidaten abhängen. Jedenfalls ist der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG bei der Gestaltung des Prüfungsverfahrens auch dadurch Rechnung zu tragen, daß die Wartezeit den einzelnen Prüfungsanwärter nicht unzumutbar belastet. Zwar besteht auf Seiten der Prüfungsbehörde ein Gestaltungsspielraum für die Entscheidung, welches Gewicht sie den einzelnen von ihr wahrzunehmenden Aufgaben verleiht und wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten einsetzt. Dieser wird jedoch durch die Zumutbarkeit für den Prüfling eingegrenzt.

2. Der Beschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg trägt der Bedeutung von Art. 12 Abs. 1 GG für die Frage des Prüfungszeitraums nicht hinreichend Rechnung.

Auslegung und Anwendung des Gesetzesrechts sind Aufgabe der Fachgerichte und können vom Bundesverfassungsgericht - abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot - nur darauf



überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen. Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (BVerfGE 85, 248 <257 f.> m.w.N.).

Derartige Fehler sind in der angegriffenen Entscheidung festzustellen. Zwar hat das Verwaltungsgericht erkannt, daß Art. 12 Abs. 1 GG in die Auslegung des Gesetzesrechts ausstrahlt. Es hat aber die grundrechtlich geschützten Belange des Beschwerdeführers nicht hinlänglich berücksichtigt. Seine Entscheidung beruht auf der Rechtsauffassung, der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf Durchführung der Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Die Kapazitätsgrenzen der Verwaltung betrachtet es als absolute Schranke, und nur bei böswilliger Vereitelung einer objektiv früheren Prüfung sieht es Anlaß zu gerichtlichem Einschreiten.

Damit verkennt das Verwaltungsgericht Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 1 GG grundlegend. Liegen zwischen der Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung - wie hier - mehr als vier Jahre, so wird der grundrechtlich verankerte Anspruch auf Ausübung eines Berufs mit der durch die Prüfung vermittelten zusätzlichen Qualifikation in unzumutbarer Weise verkürzt. Mit seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung behauptet der Kandidat, im Besitz der Fähigkeiten zu sein, die ihm aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung bestätigt werden. Der Kandidat muß sich dem im Interesse der mit den Prüfungsanforderungen verfolgten öffentlichen Belange unterwerfen. Diese Einschränkungen der ihm grundrechtlich verbürgten Position bedürfen nicht nur hinsichtlich der gestellten Anforderungen, sondern auch im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens einer hinreichend gewichtigen sachlichen Rechtfertigung. Die Verwaltung muß grundsätzlich dafür Sorge tragen, daß Prüfungen ohne unnötige Verzögerungen abgenommen werden können. Sie hat es in der Hand, das Prüfungsverfahren so auszugestalten, daß sie diese Anforderung mit den ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfüllen kann. Gelegentlich auftretende Engpässe können unvermeidbar sein und sind dann auch vom Kandidaten hinzunehmen. Gründe dafür, daß dem Beschwerdeführer

vorliegend eine Prüfungsdauer von vier Jahren zugemutet werden konnte, sind nicht ersichtlich.

Die angegriffene Entscheidung ist aufzuheben, und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen. Soweit das Gericht seine erneute Entscheidung auf die Erfolgsaussichten der Klage stützt, wird es die beanstandete Prüfungsdauer im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG zu prüfen haben.

"Die in § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG (und zuvor in § 9h Satz 1 und 2 Nds. AGGVG a.F.) getroffene Anordnung des Erlöschens einer vor dem 1. Januar 2011 vorgenommenen allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher oder Ermächtigung als Übersetzer spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 ist verfassungsgemäß." - Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.01.2019, Az. 13 LA 401/18

I.

Die Klägerin wendet sich gegen das Erlöschen ihrer allgemeinen Beeidigung als Dolmetscherin und Ermächtigung als Übersetzerin mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

[...]

II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

Die Zulassung der Berufung setzt nach § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO voraus, dass einer der in § 124a Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe dargelegt ist und vorliegt. Eine hinreichende Darlegung nach § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO erfordert, dass in der Begründung des Zulassungsantrags im Einzelnen unter konkreter Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ausgeführt wird, weshalb der benannte Zulassungsgrund erfüllt sein soll. Zwar ist bei den Darlegungserfordernissen zu beachten, dass sie nicht in einer Weise ausgelegt und angewendet werden, welche die Beschreitung des eröffneten (Teil-)Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert (vgl. BverfG, Beschl. V. 15.5.2018 – 2 BvR 287/17 -, juris Rn. 41 mit weiteren Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

gerichts). Erforderlich sind aber qualifizierte, ins Einzelne gehende, fallbezogene und aus sich heraus verständliche, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogene und geordnete Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen (vgl. Senatsbeschl. V. 4.7.2018 – 13 LA 247/17 -, juris Rn. 2).

Hier sind die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) zum Teil schon nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO genügenden Weise dargelegt und liegen im Übrigen nicht vor.

(1.) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind zu bejahen, wenn der Rechtsmittelführer einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt (vgl. BverfG, Beschl. V. 8.12.2009 – 2 BvR 758/07 -, BverfGE 125, 104, 140). Die Richtigkeitszweifel müssen sich dabei auch auf das Ergebnis der Entscheidung beziehen; es muss also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die Berufung zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung führen wird (vgl. BverwG, Beschl. V. 10.3.2004 – BverwG 7 AV 4.03 -, NVwZ-RR 2004, 542, 543). Eine den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügende Darlegung dieses Zulassungsgrundes erfordert, dass im Einzelnen unter konkreter Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ausgeführt wird, dass und warum Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des erkennenden Verwaltungsgerichts bestehen sollen. Hierzu bedarf es regelmäßig qualifizierter, ins Einzelne gehender, fallbezogener und aus sich heraus verständlicher Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen (vgl. Senatsbeschl. V. 31.8.2017 – 13 LA 188/15 -, juris Rn. 8; Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth u.a., Vw-GO, 7. Aufl. 2018, § 124a Rn. 80 jeweils m.w.N.).

a. Die Klägerin wendet gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung ein, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht ein Erlöschen der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung vom 22. Juni 2000 angenommen. Die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung sei ein Verwaltungsakt, der bestandskräftig geworden und weder widerrufen noch zurückgenommen worden sei.

Diese Einwände setzen die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung durchgreifenden ernstlichen Richtigkeitszweifeln nicht aus.

Die Klägerin weist zwar zu Recht darauf hin, dass die nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Beklagten am 22. Juni 2000 erfolgte Entgegennahme und Protokollierung der Eidesleistung als Dolmetscherin und Übersetzerin und die nachfolgende Aufnahme in die bei dem Beklagten geführte Liste der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer ein feststellender Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 35 Satz 1 VwVfG ist (vgl. mit eingehender Begründung: BverwG, Urt. V. 16.1.2007 – BverwG 6 C 15.06 -, juris Rn. 22 ff.). Dieser Verwaltungsakt ist gegenüber der Klägerin auch bestandskräftig geworden.

Die Wirksamkeit ihrer allgemeinen Beeidigung als Dolmetscherin und Übersetzerin vom 22. Juni 2000 endete aber mit Ablauf des 31. Dezember 2015. Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt nur wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben (Alternative 1 Varianten 1 bis 3) oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (Alternative 2 Varianten 1 und 2; vgl. zur Regelungssystematik: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl. 2018, § 43 Rn. 4). Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG (und inhaltsgleich nach § 9h Satz 1 und 2 Nds. AGGVG a.F.) erlöschen allgemeine Beeidigungen von Dolmetschern sowie Ermächtigungen von Übersetzern, die vor dem 1. Januar 2011 vorgenommen worden sind, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Diese gesetzliche Erlöschensregelung bewirkt eine anderweitige Aufhebung im Sinne des § 43 Abs. 2 Alt. 1 Var. 3 VwVfG der vor dem 1. Januar 2011 vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen als Dolmetscher und Ermächtigungen als Übersetzer (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen Aufhebung von Verwaltungsakten durch den Gesetzgeber: Beaucamp, Die Aufhebung bzw. Änderung von Verwaltungsakten durch den Gesetzgeber, in: DVBl. 2006, 1401, 1402 ff.).

Jedenfalls aber bestimmt die gesetzliche Erlöschensregelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG einen Zeitpunkt, mit dessen Ablauf die vor dem 1. Januar 2011 vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen als Dolmetscher und Ermächtigungen als Übersetzer im Sinne des § 43 Abs. 2 Alt. 2 Var. 1 VwVfG erledigt, also unwirksam sein sollen. Grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche, auch nachträglich durch den Gesetzgeber vorgenommene auflösende Befristung bestehen nicht (vgl. BverfG, Beschl. V. 7.3.2017 – 1 BvR 1314/12 -, BverfGE 145, 20, 89 ff. (zum Erlöschen Spielhallenerlaubnisse nach einer gesetzlich bestimmten Übergangsfrist)).

Die Wirksamkeit der allgemeinen Beeidigung der Klägerin als Dolmetscherin und Übersetzerin vom 22. Juni 2000 endete daher mit Ablauf des 31. Dezember 2015, ohne dass hierfür ein Widerruf oder eine Rücknahme dieser allgemeinen Beeidigung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG erforderlich gewesen ist.

b. Die Klägerin wendet gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung weiter ein, die gesetzliche Erlöschensregelung in § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG sei willkürlich und verletze das Übermaßverbot. Die Regelung greife rückwirkend in Form einer objektiven Zulassungsregelung in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit ein. Die staatlichen Gerichte bildeten ein faktisches Monopol bei der Auswahl der in ihrem Gerichtsbezirk zugelassenen Dolmetscher und Übersetzer. Ohne die Beeidigung als Dolmetscher oder die Ermächtigung als Übersetzer sei der Zugang zu diesem Arbeitsmarkt praktisch verschlossen. Der damit verbundene Grundrechtseingriff sei unverhältnismäßig. Die Erlöschensregelung sei zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter nicht erforderlich. Den Inhabern einer allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung sei es auch nicht zuzumuten, eine solche erneut zu beantragen. Denn hierfür bedürfe es des Nachweises der gemäß § 23 NJG geforderten Kenntnisse durch geeignete Unterlagen und einer erneuten kostenpflichtigen Sachprüfung durch den Beklagten.

Auch diese Einwände setzen die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung durchgreifenden ernstlichen Richtigkeitszweifeln nicht aus. Die einfachgesetzliche Erlöschensregelung in § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG greift zwar in die nach Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit der vor dem 1. Jan-

uar 2011 allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer ein (1), dieser Eingriff ist aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt (2).

(1.) Seit dem sogenannten "Apotheken-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts (Urt. V. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56 -, BverfGE 7, 377 f.) unterscheidet dieses regelmäßig zwischen Eingriffen in die Berufsfreiheit durch Berufsausübungsregelungen, subjektive oder objektive Berufszulassungsregelungen. Die bloße Ausübungsregelung bestimmt, in welcher Art und Weise die Berufsangehörigen ihre Berufstätigkeit im Einzelnen zu gestalten haben; sie kann durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt sein. Die subjektive Zulassungsregelung macht den Zugang zu einem Beruf vom Vorliegen persönlicher Eigenschaften, Fähigkeiten oder Leistungsnachweise abhängig; sie kann nur gerechtfertigt sein, soweit ein überragendes Gemeinschaftsgut, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht, geschützt werden soll. Die objektive Zulassungsvoraussetzung macht den Zugang zum Beruf hingegen von objektiven Bedingungen abhängig, die mit der persönlichen Qualifikation des Berufsanwärters nichts zu tun haben und auf die er keinen Einfluss nehmen kann; sie kann nur zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gerechtfertigt sein (vgl. BverfG, Urt. V. 11.6.1958, a.a.O., S. 405 f., und Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 12 Rn. 125 ff. mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und deren Entwicklung).

Nach diesen Maßstäben stellen sich Regelungen zur allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigungen von Übersetzern als bloße Berufsausübungsregelungen dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 16. Januar 2007 (- BverwG 6 C 15.06 -, juris Rn. 27 ff.) ausgeführt:

"Die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer ist ein von Art. 12 Abs. 1 GG geschützter Beruf. Mit den Regelungen über deren allgemeine Beeidigung und Ermächtigung wird die Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG geregelt. ... Die Berufswahl wird durch die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung nicht berührt, denn die Tätigkeit als allgemein beeidigter Dolmetscher oder als ermächtigter Übersetzer ist kein eigenständiger Beruf. Im Hinblick auf die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 GewO ist













VVU Baden-Württemberg 10/22



anerkannt, dass es sich hierbei nicht um die Zulassung zu einem Beruf handelt, sondern lediglich um die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation (BverfG, Beschluss vom 25. März 1992 – 1 BvR 298/86 – BverfGE 86, 28, 38; BverwG, Urteil vom 26. Juni 1990 – BverwG 1 C 10.88 – a.a.O. S. 3). Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unterscheiden sich von den übrigen Sachverständigen nicht durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf, sondern nur durch die staatliche Feststellung ihrer Qualifikation als Sachverständige. Wird ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt, so ändert sich das Bild seiner beruflichen Tätigkeit nicht. Auch in der sozialen Wirklichkeit treten öffentlich bestellte Sachverständige nicht als eigene Berufsgruppe in Erscheinung (BverfG, Beschluss vom 25. März 1992 – 1 BvR 298/86 – a.a.O.). Diese Überlegungen sind auf die Tätigkeit der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer übertragbar. Diese bilden keine eigenständige Berufsgruppe, sondern üben ihre Tätigkeit ebenso wie andere Dolmetscher und Übersetzer aus. Von diesen unterscheiden sie sich allein dadurch, dass sie durch die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung eine gewisse staatliche Anerkennung vorweisen können. Mit der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung ist demnach keine Zulassung zu einem bestimmten Beruf verbunden; die Freiheit der Berufswahl ist nicht berührt.

Auch die Berufsausübung wird durch die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung nicht unmittelbar geregelt. Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung eröffnen den Dolmetschern und Übersetzern keine zusätzlichen beruflichen Betätigungsmöglichkeiten. Auch schränkt deren Versagung den Umfang der durch sie in zulässiger Weise durchführbaren Tätigkeiten nicht ein. Die allgemeine Beeidigung hat, wie bereits ausgeführt, rechtlich zur Folge, dass gemäß § 189 Abs. 2 GVG die Vereidigung als Verhandlungsdolmetscher im Einzelfall durch die Berufung auf den geleisteten Eid ersetzt werden kann. Darüber hinaus ist im Beurkundungsverfahren nach § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG bei der Übersetzung der Niederschrift die Vereidigung eines allgemein beeidigten Dolmetschers entbehrlich. Das Gericht oder der Notar sind nach diesen Vorschriften nicht gehindert, einen nicht allgemein beeidigten Dolmetscher zu beauftragen, was auch unumgänglich ist, wenn für eine bestimmte Sprache ein allgemein beeidigter Dolmetscher nicht verfügbar ist. Dieser ist dann gemäß § 189 Abs. 1 GVG bzw. § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG zu vereidigen. Die Ermächtigung als Übersetzer führt, wie

ebenfalls schon ausgeführt worden ist, dazu, dass gemäß § 2 Abs. 1 BeurkVereinfV die Übersetzung einer Urkunde, die in einer fremden Sprache abgefasst ist, als richtig und vollständig gilt, wenn dies von ihm bescheinigt wird. Gemäß § 142 Abs. 3 ZPO kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Auch nach diesen Vorschriften ist ein nicht ermächtigter Übersetzer in keinem Fall rechtlich gehindert, an Stelle eines ermächtigten Übersetzers tätig zu werden. Ein unmittelbarer Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ist demnach mit der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung nicht verbunden, insbesondere hat deren Versagung keine Einschränkung der rechtlich zulässigen beruflichen Betätigungsmöglichkeiten zur Folge.

Art. 12 Abs. 1 GG schützt indessen nicht nur vor Beeinträchtigungen, die sich gerade auf die berufliche Betätigung beziehen und diese unmittelbar zum Gegenstand haben. Vielmehr kann das genannte Grundrecht auch durch Vorschriften und Maßnahmen berührt werden, die nur in ihren tatsächlichen Auswirkungen und mittelbar geeignet sind, die Berufsfreiheit zu beeinträchtigen (BverfG, Beschlüsse vom 12. Oktober 1977 – 1 BvR 217/75 u.a. – BverfGE 46, 120, 137, und vom 29. November 1989 – 1 BvR 1402/87 u.a. – BverfGE 81, 108, 121; BverwG, Urteile vom 18. April 1985 – BverwG 3 C 34, 84 – BverwGE 71, 183, 191 = Buchholz 418.32 AMG Nr. 11 S. 15 f. und vom 18. Oktober 1990 - BverwG 3 C 2.88 - BverwGE 87, 37, 42 = Buchholz 11 Art. 12 GG Nr. 209 S. 27 f.). Das setzt voraus, dass sie die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern und infolge ihrer Gestaltung in einem so engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen, dass sie objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben (BverfG, Urteil vom 17. Februar 1998 − 1 BvF 1/91 − a.a.O. 254; Beschluss vom 13. Juli 2004 − 1 BvR 1298/97 u.a. - BverfGE 111, 191, 213; BverwG, Urteile vom 18. April 1985 – ByerwG 3 C 34.84 – a.a.O. und vom 6. November 1986 – BverwG 3 C 72.84 – BverwGE 75, 109, 115 = Buchholz 451.55 Subventionsrecht Nr. 84 S. 61). Eine berufsregelnde Tendenz in diesem Sinn liegt vor, wenn die maßgeblichen Normen oder Maßnahmen im Schwerpunkt Tätigkeiten betreffen, die typischerweise beruflich ausgeübt werden (BverfG, Urteil vom 17. Februar 1998 - 1 BvF 1/91 - a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund ist in Vorschriften, die die staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation vorsehen, eine

die Berufsfreiheit berührende Regelung zu sehen (BverfG, Beschluss vom 25. März 1992 – 1 BvR 298/86 – a.a.O. S. 37; Kammerbeschluss vom 3. Mai 1999 – 1 BvR 1315/97 – NVwZ 1999, 1102, 1103). Das gilt auch dann, wenn durch die zusätzliche berufliche Qualifikation nicht Art und Umfang der beruflichen Betätigung reglementiert, sondern (lediglich) der Wettbewerb zwischen den Berufsangehörigen und damit deren berufliche Entfaltungsmöglichkeiten beeinflusst werden (BverfG, Beschluss vom 25. März 1992 – 1 BvR 298/86 – a.a.O., Kammerbeschluss vom 3. Mai 1999 - 1 BvR 1315/97 - a.a.O.). Zwar erlangen Dolmetscher und Übersetzer durch die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung nicht die Stellung eines öffentlich bestellten Dolmetschers oder Übersetzers. Mit der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung ist jedoch ebenfalls die staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation verbunden, die sich nicht grundlegend von derjenigen unterscheidet, die mit der öffentlichen Bestellung erfolgt. Sowohl die allgemeine Beeidigung als auch die Ermächtigung erfolgen nur nach einer Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung, deren Anforderungen sich nach den einschlägigen Regelungen in den einzelnen Bundesländern richten. Sie bieten daher eine gewisse Gewähr für die Qualifikation der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer. Soweit die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung vorgenommen wird, kommt darin die Anerkennung der beruflichen Qualifikation zum Ausdruck. Demzufolge genießen der Titel und das Siegel eines allgemein beeidigten Dolmetschers in der Bevölkerung und bei den staatlichen Stellen Ansehen und Vertrauen (Tormin, ZRP 1987, 422 <423>). Beeidigung und Ermächtigung führen als wichtige Werbefaktoren zu einem wesentlichen Vorsprung im Wettbewerb mit anderen – nicht allgemein beeidigten und ermächtigten – Dolmetschern und Übersetzern und werden auch gerade aus diesen Gründen angestrebt. Mit der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung oder deren Versagung wirken die zuständigen staatlichen Stellen damit erheblich auf die Berufsaussichten der Dolmetscher und Übersetzer ein. Dies rechtfertigt es, in den hierauf bezogenen Vorschriften eine Regelung der Berufsausübung zu sehen. Demgemäß ist auch anerkannt worden, dass das Hamburgische Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern eine Berufsausübungsregelung enthält (BverfG, Kammerbeschluss vom 3. Mai 1999 - 1 BvR 1315/97 - a.a.O.)."

Tangieren hiernach Regelungen über den Zugang zur allge-

meinen Beeidigung und Ermächtigung sowie die damit verbundene Eintragung in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer nur die Berufsausübung der Dolmetscher und Übersetzer, gilt Gleiches für Regelungen, die diesen Zugang zur allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung sowie die damit verbundene Eintragung in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer beenden. Auch die Erlöschensregelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG ist danach – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht als objektive Zulassungs-, sondern als bloße Berufsausübungsregelung anzusehen.

(2.) Der danach mit der Erlöschensregelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG verbundene Eingriff in die Berufsaus- übungsfreiheit der vor dem 1. Januar 2011 allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die Erlöschensregelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG verfolgt ein legitimes Ziel und ist von vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls getragen. Die Neuregelung des Rechts der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern zunächst durch die mit Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und anderer Gesetze vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVB1. S. 553) eingeführten Bestimmungen in §§ 9 ff. Nds. AGGVG und nachfolgend durch die mit dem Gesetz zur Neuordnung von Vorschriften über die Justiz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 neu geschaffenen Bestimmungen in §§ 23 ff. NJG sollte erstmals eine formalgesetzliche Rechtsgrundlage in Niedersachsen schaffen, nachdem die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher und Ermächtigung der Übersetzer bis dahin auf der Grundlage der vom Niedersächsischen Justizministerium erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift "Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern" vom 15. Oktober 1951 (Nds. Rpfl. S. 194), zuletzt geändert am 28. April 1975 (Nds. RPfl. S. 104), erfolgt war. Die Notwendigkeit einer solchen formalgesetzlichen Rechtsgrundlage hatte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16. Januar 2007 (- BverwG 6 C 15.06 -, juris Rn. 28 und 35 ff.) im Hinblick auf die dargestellte Bedeutung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung für die Berufsausübungsfreiheit der Dolmetscher und Übersetzer betont. Die Schaffung der danach erforderlichen gesetzlichen Rechtsgrundlage, welche auch die an den Nachweis der fach-

lichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit konkret zu stellenden Voraussetzungen formuliert und das einzuhaltende Verfahren bestimmt, dient der Rechtssicherheit und bietet die Grundlage für gesetzmäßiges Handeln der Justizverwaltung. Zugleich verfolgte der Landesgesetzgeber, hierauf hat das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend hingewiesen, das Ziel, den Gerichten und Behörden des Landes sowie den Notarinnen und Notaren das Auffinden und die Auswahl nachweislich fachlich geeigneter und persönlich zuverlässiger Sprachmittler zu erleichtern. Eine richtige gerichtliche Entscheidung setzt voraus, dass das Gericht den Sachvortrag der Parteien und die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen zutreffend erfasst. Die Gewährleistung einer richtigen Sprachübertragung ist deshalb Bestandteil der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Die Bedeutung der Sprachmittlung für ein faires Gerichtsverfahren und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes wird zudem durch die Regelung in Art. 6 Abs. 3 EMRK unterstrichen (vgl. zu diesen Zielen den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung, LT-Drs. 16/855, S. 7, 11 f. und 17, sowie den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz, LT-Drs. 17/1585, S. 81).

Zur Erreichung dieser legitimen und von vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls getragenen Ziele war auch die Anordnung des Erlöschens der vor dem 1. Januar 2011 vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen als Dolmetscher und Ermächtigungen als Übersetzer gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG geeignet und erforderlich. Auch für diese Altfälle bestand ersichtlich die Notwendigkeit, eine fachgesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen und die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit nicht nur gesetzlich zu konkretisieren, sondern auch deren Einhaltung im konkreten Einzelfall sicherzustellen. Zur Erreichung der Ziele gleich geeignete, für die betroffenen Dolmetscher und Übersetzbar merkbar mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Erlöschensregelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG ist auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne und dem in Art. 12 GG enthaltenen Grundsatz des Vertrauensschutzes vereinbar. Sie schränkt die Berufsausübungs-

freiheit der vor dem 1. Januar 2011 allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer nicht unangemessen ein.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG bringt zwar alle vor dem 1. Januar 2011 vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 zum Erlöschen und entzieht den bisher allgemein beeidigten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern so die bis dahin innegehabte Rechtsposition. Diese Rechtsposition können die Dolmetscher und Übersetzer indes wiedererlangen, indem sie in einem erneuten Antragsverfahren nach §§ 23 ff. NJG ihre fachliche Eignung und auch ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen. Hieraus ergeben sich für sie keine unzumutbaren Anforderungen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 NJG erforderlichen "Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller a) praktisch alles, was sie oder er hört, liest oder mittels Gebärdensprache aufnimmt, mühelos verstehen kann, b) sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken kann und c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann". Die damit als Regelvoraussetzung für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung geforderte Sprachqualifikation der Stufe C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung, LT-Drs. 16/855, S. 13) hat der Gesetzgeber zutreffend als unerlässlich angesehen, um die an Übertragungen für Gerichte und Notare zu stellenden Qualitätsanforderungen der Übertragung zu gewährleisten und eine staatliche Anerkennung der beruflichen Qualifikation zu legitimieren. Dies rechtfertigt es zugleich, die fachlichen Anforderungen in gleicher Weise an die vor und die nach dem 1. Januar 2011 allgemein beeidigten Dolmetscher oder ermächtigten Übersetzer zu stellen. Eine unangemessene Belastung der vor dem 1. Januar 2011 allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer, die diese fachlichen Anforderungen (noch) nicht erfüllen, wird durch die unter Vertrauensschutzaspekten jedenfalls nicht zu kurz bemessene Übergangsfrist von fünf Jahren vermieden (vgl. zur Diskussion der Übergangsfrist im parlamentarischen Verfahren: Schriftlicher Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung, LT-Drs. 16/3126, S. 1 und 11; Beschluss-

50 VVU Baden-Württemberg 10/22

empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung, LT-Drs. 16/3049, S. 12), innerhalb der es den Dolmetschern und Übersetzern durchaus zuzumuten gewesen ist, nach § 23 Abs. 2 NJG erforderliche, aber noch nicht vorhandene Sprachqualifikationen zu erwerben. Die Gewährung eines darüberhinausgehenden unbefristeten Bestandsschutzes war verfassungsrechtlich hingegen nicht geboten (so zutreffend auch Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung, LT-Drs. 16/855, S. 19; Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz, LT-Drs. 17/1585, S. 81). Hinzu kommt, dass ein Gericht oder ein Notar unverändert nicht gehindert sind, einen nicht allgemein beeidigten Dolmetscher oder ermächtigten zu beauftragen (vgl. BverwG, Urt. V. 16.1.2007, a.a.O., Rn. 30). Schließlich erweist sich die Erlöschensregelung in § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG nicht deshalb als unangemessen, weil die Wiedererlangung der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung in einem erneuten Antragsverfahren mit Kosten für den Dolmetscher oder Übersetzer verbunden ist. Auch wenn die anfallenden Verwaltungsgebühren (vgl. § 111 Abs. 2 Satz 1 NJG in Verbindung mit Nr. 4 der Anlage 2 zum NJG (Gebührenverzeichnis): 150 EUR für die erste und weitere 100 EUR für jede weitere Fremdsprache) und die Aufwendungen für etwa zu beschaffende Sprachzertifikate (vgl. die Kostenbeispiele unter www.europaeischer-referenzrahmen.de/englisch-sprachzertifikate.php und www.europaeischer-referenzrahmen.de/franzoesisch-sprachzertifikate.php, Stand: 8.1. 2019) nicht zu vernachlässigen sind, erweisen sie sich gerade auch angesichts der von der Klägerin herausgestellten wirtschaftlichen Bedeutung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung nicht als unzumutbare wirtschaftliche Belastung.

c. Dem klägerischen Zulassungsvorbringen ist schließlich der Einwand zu entnehmen, dass die Erlöschensregelung in § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bewirke. Zum einen sähen Übergangsregelungen anderer Bundesländer einen weitergehenden Bestandsschutz vor. Zum anderen könnten sich Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß § 29 NJG schon dann in das vom Beklagten geführte Verzeichnis

der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer eintragen lassen, wenn sie diese Tätigkeit im Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hätten. Dies bewirke für die in Deutschland ansässigen Dolmetscher und Übersetzer einen Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot.

Auch diese Einwände greifen nicht durch.

(1.) Ein Verstoß gegen den grundgesetzlichen allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG liegt entgegen der Ansicht der Klägerin nicht darin, dass die Länder den Übergang von der allein auf Verwaltungsvorschriften beruhenden allgemeinen Beeidigung hin zu einer nach gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden allgemeinen Beeidigung auf durchaus verschiedene Weise gestaltet haben.

Die insoweit getroffenen Überleitungsvorschriften für Dolmetscher, deren allgemeine Beeidigung allein auf Verwaltungsvorschriften beruhte, sehen etwa

in Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt eine unbeschränkte Fortgeltung der allgemeinen Beeidigung (vgl. § 28k des Bremischen AGGVG in der zuletzt durch Gesetz v. 25.11.2014 (Brem. GBl. S. 639) geänderten Fassung; § 11 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes in der zuletzt durch Gesetz v. 5.10.2017 (GVBl. S. 294) geänderten Fassung; § 10 des Landesgesetzes Rheinland-Pfalz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (LDÜJG) in der zuletzt durch Gesetz v. 27.10.2009 (GVBl. S. 358) geänderten Fassung und § 12 des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DolmG LSA) in der zuletzt durch Gesetz v. 24.6.2014 (GVBl. LSA S. 350, 358) geänderten Fassung),

in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern eine antragsgebundene Fortgeltung ohne erneute Prüfung der fachlichen Voraussetzungen (vgl. § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes in der zuletzt durch Gesetz v. 17.12.2015 (GVBl. I Nr. 38) geänderten Fassung und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG M-V) in der zuletzt durch Gesetz v. 16.5.2018 (GVOBl. M-V S. 182) geänderten Fassung), sowie



in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen eine für die Dauer von fünf Jahren befristete (Fort-)Geltung vor (vgl. § 46 Satz 1 des Baden-Württembergischen AGGVG in der zuletzt durch Gesetz v. 16.10.2018 (GBl. S. 365) geänderten Fassung und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) in der zuletzt durch Gesetz v. 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) geänderten Fassung).

Eine hiermit verbundene Ungleichbehandlung verstößt aber von vorneherein nicht gegen den grundgesetzlichen allgemeinen Gleichheitssatz. Denn ein Anspruch auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG steht dem Einzelnen nur gegenüber dem nach der Kompetenzverteilung konkret zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu (vgl. BverfG, Beschl. V. 1.3.2010 - 1 BvR 2584/06 -, NVwZ-RR 2010, 505, 506; Beschl. V. 12.5.1987 - 2 BvR 1226/83 u.a. -, BverfGE 76, 1, 73; BverwG, Beschl. V. 20.8.2008 - BverwG 9 C 9.07-, Buchholz 401.70 Kirchensteuer Nr. 29; Beschl. V. 11.3.1986 - BverwG 3 B 6.85 -, Buchholz 418.731 HFIV Nr. 6). Aus Art. 3 Abs. 1 GG kann daher kein Recht abgeleitet werden, von einem Träger öffentlicher Gewalt so behandelt zu werden wie ein anderer Grundrechtsträger von einem anderen Träger öffentlicher Gewalt (vgl. BverfG, Beschl. V. 18.2.1998 – 1 BvR 1318/86 u.a. -, BverfGE 97, 271, 297).

(2.) Ein Verstoß gegen den grundgesetzlichen allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG liegt entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht darin, dass sie nach Erlöschen ihrer allgemeinen Beeidigung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG erneut ein vollständiges Antragsverfahren nach §§ 22 ff. NJG zu absolvieren hat, Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aber schon unter den in § 29 NJG genannten Voraussetzungen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Dienstleistung erteilt werden kann.

Dabei kann der Senat hier dahinstehen lassen, ob die von der Klägerin gegenübergestellten Sachverhalte überhaupt im Wesentlichen gleich sind und bejahendenfalls, ob eine signifikante und damit rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung vorliegt. Hieran bestehen jedenfalls Zweifel. Denn die Sachverhalte unterscheiden sich ersichtlich in der Art der betroffenen Berufsausübung (§§ 22 ff. NJG: dauerhafte Betätigung im Bundesgebiet als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer und dauerhafte Eintragung in das

Verzeichnis nach § 28 NJG; § 29 NJG: vorübergehende und gelegentliche Betätigung im Bundesgebiet als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer und befristete Eintragung in das Verzeichnis nach § 28 NJG). Auch ist die Ungleichbehandlung nicht so offensichtlich, wie es die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen behauptet. Denn die Zulassung zur vorübergehenden Dienstleistung erfordert nicht nur, dass die (im Niederlassungsstaat nicht reglementierte) Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden ist (§ 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 NJG). Vielmehr ist daneben unter anderem auch erforderlich, dass eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass die Person im Niederlassungsstaat zur Ausübung einer in § 22 NJG genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NJG), dass ein Berufsqualifikationsnachweis im Sinne des § 23 Abs. 2 bis 4 NJG vorgelegt wird (§ 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 NJG) und dass der Nachweis erfolgt, unter welcher Berufsbezeichnung die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird (§ 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 NJG). Nur unter dieser Berufsbezeichnung darf die vorübergehende Dienstleistung im Bundesgebiet erbracht werden und die Eintragung im Verzeichnis nach § 28 NJG erfolgen (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 NJG).

Selbst wenn – unter Außerachtlassung dieser Zweifel – aber eine Ungleichbehandlung der von der Klägerin gegenübergestellten Sachverhalte gegeben wäre, verstößt diese nicht gegen den grundgesetzlichen allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Eine Verletzung nationalen Verfassungsrechts unter dem Gesichtspunkt der Inländerdiskriminierung scheidet bereits deshalb aus, weil eine auf zwingenden Vorgaben, hier insbesondere des Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU L 255 v. 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. November 2013 (Abl. EU L 354 v. 28.12.2013, S. 132), Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie – (vgl. Schriftlicher Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des

Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung, LT-Drs. 16/3126, S. 6 ff.), beruhende Umsetzung des Rechts der Europäischen Union nicht am Maßstab nationaler Grundrechte gemessen werden kann, auch wenn der Umsetzungsakt Ausübung deutscher Staatsgewalt ist (vgl. BverfG, Urt. V. 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07 -, NJW 2013, 1499, 1500; Beschl. V. 13.3.2007 – 1 BvF 1/05 -, BverfGE 118, 79, 95).

Im Übrigen stellen die unionsrechtlichen Vorgaben der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie jedenfalls einen hinreichend gewichtigen sachlichen Grund dar, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde. Ein gewichtiger sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung liegt in der Tatsache begründet, dass der nationale Gesetzgeber in seiner Gestaltungsfreiheit durch Europarecht gebunden war (vgl. BverfG, Beschl. V. 4.2.2010 – 1 BvR 2514/09 -, juris Rn. 16; BverwG, Urt. V. 31.8.2011 - BverwG 8 C 9.10 -, BverwGE 140, 276, 287). Verpflichtete nämlich Art. 3 Abs. 1 GG zur Gleichbehandlung der rein inländischen Sachverhalte mit den unionsrechtlich geprägten Konstellationen, würde er eine unionsrechtlich veranlasste Angleichung des innerstaatlichen deutschen Rechts in Sachbereichen bewirken, in denen der Europäischen Union gar keine Kompetenzen zustehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 14.2.2014 – 6 A 10959/13 -, juris Rn. 38 m.w.N.).

(3.) Darin, dass die Klägerin nach Erlöschen ihrer allgemeinen Beeidigung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 NJG erneut ein vollständiges Antragsverfahren nach §§ 22 ff. NJG zu absolvieren hat, Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aber schon unter den in § 29 NJG genannten Voraussetzungen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Dienstleistung erteilt werden kann, liegt entgegen der Ansicht der Klägerin auch kein Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 18 Abs. 1 AEUV.

Eine Ungleichbehandlung des deutschen Staatsangehörigen gegenüber Unionsbürgern anderer Mitgliederstaaten durch den deutschen Staat (sog. Inländerdiskriminierung oder umgekehrte Diskriminierung) verletzt das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 18 Abs. 1 AEUV grundsätzlich nicht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 24.10.2013 – OVG 12 B 42.11 -, juris. 29; Hessischer VGH, Urt. V. 7.7.2011 – 7 B 1254/11 -, juris Rn. 18; Schwarze u.a., EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 18 AEUV Rn. 30; Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 18 AEUV Rn. 6 und 64 ff.). Nach Art. 18 Abs. 1

AEUV ist unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Es verbleibt den Mitgliedstaaten sonach eine Sphäre außerhalb des Anwendungsbereichs der Verträge, für die Art. 18 Abs. 1 AEUV keine Geltung beansprucht (vgl. EuGH, Urt. V. 18.7.2017 – C-556/15 -, juris Rn. 25 und 33 f. ("Erzberger"); Urt. V. 1.4.2008 – C-212/06 -, juris Rn. 38 ff. ("Gouvernement de la Communauté française u.a."); Urt. V. 12.7.2005 – C-403/03-, juris Rn. 17 ff. ("Schempp") jeweils m.w.N.). Dieser Sphäre der sog. rein innerstaatlichen Sachverhalte ist die Fallkonstellation der Klägerin zuzuordnen, in der eine deutsche Staatsangehörige im Bundesgebiet niedergelassen ist und hier Dienstleistungen als allgemein beeidigte Dolmetscherin und ermächtigte Übersetzerin erbringt.

[...]

[Quelle: https://openjur.de/u/2207013.html]

Eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung des Dolmetschers abhängig von dem Umstand, ob die Beauftragung durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, ist nicht zu erkennen. - Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29.03.2007, Az. 2 BvR 189/07

[...]

 Der Gesetzgeber hat in § 1 JVEG - im Gegensatz zu § 1 ZSEG in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung - zwischen der Heranziehung eines Dolmetschers durch die Justizbehörden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JVEG) und der Heranziehung durch die Polizei (§ 1 Abs. 3 JVEG) unterschieden. Die Heranziehung durch die Polizei steht einer solchen durch Justizbehörden dann gleich, wenn sie im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Der Wortlaut der ab dem 1. Juli 2004 geltenden Vorschrift ist insofern eindeutig, als die Staatsanwaltschaft vor der polizeilichen Heranziehung einen entsprechenden Auftrag erteilt oder ein von der Polizei mitgeteiltes Handeln ausdrücklich gebilligt haben muss (vgl. Zimmermann, Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz -JVEG, 1. Aufl. 2005, § 1 Rn. 53; Meyer/Höver/Bach, Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern nach dem JVEG, 23.





54 | WVU Baden-Württemberg 10/22

Aufl. 2005, § 1 Rn. 1.8; Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl. 2006, § 1 JVEG Rn. 6; Bund, Die für den Sachverständigen wichtigsten Neuerungen im JVEG, veröffentlicht DS 2005, S. 99). Die zu § 1 ZSEG vertretenen, gegensätzlichen Ansichten zur Frage, inwiefern das Gesetz anlässlich einer Heranziehung durch die Polizei überhaupt zur Anwendung kommen dürfe, mithin der Justizhaushalt zu belasten sei (vgl. Meyer/Höver/ Bach, Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, 22. Aufl. 2002, § 1 Rn. 4.1.2), ist durch die Einführung des JVEG hinfällig geworden: Während die Polizei als Ermittlungsbehörde im ZSEG keine Erwähnung fand, die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Mittleroder Botentätigkeit für die Staatsanwaltschaft in Betracht komme, mithin offen schien, wird die Heranziehung eines Dolmetschers durch die Polizei oder durch eine andere Strafverfolgungsbehörde im JVEG ausdrücklich abschließend geregelt. Dies hatte der Gesetzgeber zur Beendigung der oben genannten Meinungsverschiedenheiten in Fachkreisen auch beabsichtigt. Insbesondere sollten Fälle einer nachträglichen Billigung des Vorgehens der Polizei durch die Staatsanwaltschaft nicht vom Anwendungsbereich des JVEG erfasst werden (vgl. Begründung im Gesetzentwurf zum KostRMoG zu § 1 JVEG, BTDrucks 15/1971 S. 177).

2. Die Fachgerichte gehen recht in der Annahme, dass eine vorherige Billigung oder ein Auftrag der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 1 JVEG nicht vorgelegen habe.

Soweit es üblich ist, einen Beschuldigten vor einer Vorführung zunächst polizeilich zu vernehmen, bedingt diese Übung weder einen Auftrag noch eine ausdrückliche oder "eindeutig stillschweigende" Billigung (vgl. Hartmann, a.a.O., § 1 JVEG Rn. 6) einer Übersetzertätigkeit. Von der Erforderlichkeit einer solchen im Einzelfall müsste die Staatsanwaltschaft zumindest Kenntnis erlangen. Hat sie jedoch keinerlei Wissen um die Notwendigkeit einer Übertragung ins Deutsche und der Beauftragung eines Dolmetschers als kostenauslösendem Moment für den Justizhaushalt, kann weder von einer ausdrücklichen noch von einer eindeutigen, a priori erfolgten Billigung ausgegangen werden. Überlegungen sachfremder oder willkürlicher Art liegen dieser Gedankenführung ersichtlich nicht zu

Grunde. Sie entspricht vielmehr dem vom Gesetzgeber mit der Reformierung des Kostenrechts verfolgten Ziel einer klareren Zuordnung der Ansprüche einzelner Berechtigter zu dem Budget des Innen- oder des Justizressorts.

3. Die fachgerichtlichen Überlegungen lassen eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers abhängig von dem Umstand, ob die Beauftragung durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, nicht erkennen. Die Beauftragung durch die Polizei erfolgt in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis. Abgerechnet wird unter Zugrundelegung einer privatrechtlichen Rahmenvereinbarung. Das Rechtsverhältnis der Vertragspartner ist mithin ein grundsätzlich anderes als jenes, das in der Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft unter Anwendung der Vorschriften des JVEG seinen Rechtsgrund findet. Insbesondere steht es dem Leistenden anlässlich der polizeilichen Hinzuziehung frei, eine Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, oder - erfolgt eine solche nicht - keine Übersetzertätigkeit zu erbringen. Trägt der Beschwerdeführer vor, dass als Vergleichsmaßstab die Qualität seiner Arbeit heranzuziehen und diese identisch sei, so verkennt er, dass er auch anlässlich der privatrechtlichen Beauftragung durch Dritte die grundsätzlich identische Arbeit - Dolmetschen - zu erbringen hat. Die bloße Tatsache, dass er durch eine öffentliche Stelle beauftragt wird, lässt eine andere Wertung nicht zu: Das Rechtsverhältnis ist privatrechtlicher Natur, seine Gegenleistung erhält er nicht unter Zugrundelegung einer gesetzlichen Regelung, sondern diese ist Ausfluss der bestehenden privatvertraglichen Bindung.

[Quelle: https://datenbank.nwb.de/Dokument/258178/]



VVU Baden-Württemberg 10/22 55



Die nächste JMV findet am 8.10.2022 ab 9:00 Uhr im Bürgersaal des Alten Rathauses in Esslingen statt.



___V V I

Impressum

ISSN 2748-6281

Die VVU-Mitteilungen erscheinen einbis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorstand des VVU e.V. Redaktion: Evangelos Doumanidis Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10 Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion: VVU e.V. Bahnhofstraße 13 73728 Esslingen Telefon: 0711/45 98 255

E-Mail: info@vvu-bw.de Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung: Christel Maier - Graphikdesign Esslingen - christelmaier@web.de

Herstellung Druck: Copy-Print Esslingen

